

de l'eau au moulin de ceux qui entendent réaliser l'équilibre des finances par des réductions substantielles des dépenses fédérales et qui alors, par là même, menacent l'acquis social. Nous aurions là, si vous persistiez dans cette opposition, une singulière alliance qui fait douter un peu des possibilités de la démocratie de consensus qui est liée à notre stabilité politique. Nous souhaitons donc que la sagesse – sans mettre aucun esprit de prestige à nos propositions – que la sagesse permette à vos conseils de trouver dans nos propositions, amendées s'il le faut, la voie de la conciliation et de la construction raisonnable où chacun doit faire ses concessions, qui peuvent être désagréables et qu'il aura à défendre devant son électoral. Nous pensons que ces concessions raisonnables et ce consensus sont préférables au western idéologique qui fait à la fois le bonheur politique et la misère économique de beaucoup d'Etats pas très éloignés du nôtre.

Je vous demande donc en conclusion de bien vouloir entrer en matière sur ce projet ainsi que sur celui concernant l'impôt anticipé et prendre acte du dépôt de notre plan financier pour les années 1979-1981.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission (Eintreten)	36 Stimmen
Für den Antrag Urech (Nichteintreten)	3 Stimmen

Abstimmung – Vote

Für den Rückweisungsantrag Heimann	2 Stimmen
Dagegen	29 Stimmen

Abstimmung – Vote

Für den Rückweisungsantrag Donzé	6 Stimmen
Dagegen	32 Stimmen

*Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

Schluss der Sitzung um 20.10 Uhr
La séance est levée à 20 h 10

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 18. April 1978, Vormittag

Mardi 18 avril 1978, matin

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Reimann

78.019

Bundesfinanzreform 1978

Réforme des finances fédérales 1978

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 149 hiervor — Voir page 149 ci-devant

A

Bundesbeschluss über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer

Arrêté fédéral réformant le régime de l'impôt sur le chiffre d'affaires et de l'impôt fédéral direct

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ingress, Art. 41ter

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. I préambule, art. 41ter

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hofmann, Berichterstatter: Ich erkläre voraus, dass ich nicht unbedingt zu jeder Bestimmung das Wort ergreifen werde. Viele Bestimmungen entsprechen genau der letzten Vorlage, und wo sich nicht unbedingt eine Erklärung aufdrängt, werde ich mich nicht melden.

Zu Artikel 41ter Absatz 1: Dieser Absatz tritt an die Stelle des geltenden Artikels 41ter Absatz 1 – 4, der die Grundlage für die heutige Erhebung der Warenumsatzsteuer bildet. Diese soll durch die Mehrwertsteuer ersetzt werden, für welche Buchstabe a von Absatz 1 die Verfassungsgrundlage darstellt, mit einem Höchstsatz von 8 Prozent. Sollten wir später bei den Übergangsbestimmungen diesen Maximalsatz ändern, müssten wir wahrscheinlich auch auf Artikel 41ter mit dem Maximalansatz zurückkommen. Ich schlage vor, er sollte hier mit diesem Vorbehalt genehmigt werden.

Ich füge noch bei, dass damit der Maximalsatz bei der Mehrwertsteuer im Dauerrecht der Bundesverfassung fixiert ist und eine allfällige Erhöhung des Maximalansatzes eine Änderung der Bundesverfassung bedingen würde.

Bei Buchstabe b in Absatz 1 wird die Kompetenz zur Erhebung einer Sonderverbrauchssteuer auf Treibstoffen (jetzt

in Art. 41ter Abs. 4 Bst. a) beibehalten. Dagegen ist heute die geltende besondere Biersteuer nicht mehr erwähnt, was zur Folge hat, dass die besondere Biersteuerbelastung nach Annahme dieser Vorlage wegfällt.

Angenommen – Adopté

Art. 41quater

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 3 Bst. b

die Steuer beträgt für das Gesamteinkommen oder Teile davon höchstens 13,5 Prozent;

Für den Rest des Artikels: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Wenk)

Abs. 2

... unter den Kantonen verwendet. Die Verwendung richtet sich grundsätzlich nach der Finanzkraft der Kantone. Der Bund kann jedoch bei der Verwendung des für den Finanzausgleich bestimmten Steuerertrages eine minimale steuerliche Belastung hoher Einkommen und Vermögen natürlicher Personen sowie von Gewinn, Kapital und Reserven der juristischen Personen durch Kantone und Gemeinden voraussetzen.

Abs. 3

Für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

- a. die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 25 000 Franken;
- b. die Steuer beträgt höchstens 14 Prozent;

Abs. 4 Bst. b

die Steuer beträgt höchstens 11,5 Prozent vom Gewinn und höchstens 0,825 Promille vom Kapital und von den Reserven.

Minderheit II

(Kündig, Andermatt)

Abs. 4 Bst. a

... gleichmäßig belastet. Zu diesem Zwecke kann auch eine nach Ersatzfaktoren bemessene Minimalsteuer vorgesehen werden.

Anträge Heimann

Abs. 2

... Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist wenigstens ein Sechstel für den Finanzausgleich ... zu verwenden.

Art. 42ter Abs. 2 (neu)

Durch die Bundesgesetzgebung sind die Leistungen an die Kantone für den Finanzausgleich von einer genügenden Ausschöpfung der Steuerkraft und der Steuerquellen abhängig zu machen.

Eventualantrag Lieberherr

(für den Fall der Ablehnung des Antrages Wenk)

Art. 41quater Abs. 3 Bst. a

a. ... Einkommen von 18'000 Franken;

Art. 41quater

Proposition de la commission

Majorité

AI. 3 let. b

L'impôt sur le revenu total ou des parties de celui-ci s'élève au plus à 13,5 pour cent;

Pour le reste de l'article: Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Wenk)

AI. 2

... péréquation financière intercantonale. L'affectation se règle d'après la capacité financière des cantons. La Confédération peut prévoir cependant, lors de l'affectation du produit de l'impôt déterminé pour la péréquation financière, une imposition fiscale minimum des revenus élevés et de la fortune des personnes physiques ainsi que des bénéfices du capital et des réserves des personnes morales par les cantons et les communes.

AI. 3

L'impôt dû sur le bénéfice, le capital et les réserves par les personnes morales est établi selon les règles suivantes:

- a. L'assujettissement commence aussitôt que le revenu net atteint 25 000 francs;
- b. L'impôt s'élève au plus à 14 pour cent;

AI. 4 let. b

L'impôt s'élève au plus à 11,5 pour cent du bénéfice et à 0,825 pour mille au plus du capital et des réserves.

Minorité II

(Kündig, Andermatt)

AI. 4 let. a

... égale que possible. A cet effet, un impôt minimum calculé d'après des facteurs de remplacement peut également être prévu;

Proposition Heimann

AI. 2

... Confédération. Trois dixièmes au moins du produit brut de l'impôt sont attribués aux cantons; un sixième du montant ...

Art. 42ter, 2e al. (nouveau)

Il y a lieu, par la voie législative, de faire dépendre les prestations aux cantons au titre de la péréquation financière d'une utilisation suffisante de la capacité contributive et des ressources fiscales.

Proposition subsidiaire Lieberherr

(pour le cas du rejet de la proposition Wenk)

Art. 41quater al. 3 let. a

... atteint 18 000 francs;

Abs. 1 – AI. 1

Hofmann, Berichterstatter: Hier geht es um Subjekt und Objekt der direkten Bundessteuer. Das entspricht dem geltenden Verfassungsartikel; man hat lediglich in Buchstabe b den Begriff «Gewinn» gesetzt anstelle des bisherigen Begriffes «Reinertrag». Materiell ist das ohne jede Bedeutung. Auf eine zeitliche Begrenzung wird hier nun, wie bei der Mehrwertsteuer, verzichtet.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – AI. 2

Hofmann, Berichterstatter: Hier geht es um die Kantonsanteile. Der Vorschlag des Bundesrates, dem sich die Kommission anschliesst, entspricht der am 12. Juni 1977 verworfenen Vorlage. Die Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer sollen von bisher drei Zehntel auf mindestens einen Drittel erhöht werden; davon soll neu wenigstens ein Viertel statt wie bisher ein Sechstel für den Finanzausgleich verwendet werden.

Die Kommission lehnte zwei Abänderungsanträge ab, die auch heute gestellt werden, nämlich den Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Kantonsanteile, sodann den Antrag Wenk, den Sie auch auf der Fahne finden, dass Voraussetzung für den Finanzausgleich eine minimale steuerliche Belastung hoher Einkommen und Vermögen der natürli-

chen und juristischen Personen sein soll. Dieser Antrag wird bestätigt durch Herrn Heimann, der dafür die Aufnahme eines neuen Artikels 42ter Absatz 2 vorschlägt. Ich beantrage, den Antrag Heimann hier zu behandeln. Sollte er angenommen werden, haben wir dann zu befinden, ob er hier oder als besonderer Artikel (42ter Abs. 2) aufgenommen werden soll. Herr Heimann ist so einverstanden.

Zu diesen Anträgen folgendes: Beibehaltung der bisherigen Kantonsanteile, also keine Erhöhung. Es ist davon auszugehen, dass wir jetzt eine Dauerlösung für die direkte Bundessteuer treffen. Man kann sich der Auffassung nicht einfach verschliessen, dass bei der heutigen finanziellen Situation der Kantone und des Bundes sich eine Erhöhung nicht unbedingt aufdrängen würde; aber angesichts der Schaffung einer Dauerlösung und des Verzichtes auf die Befristung ist es meines Erachtens unerlässlich, hier die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung zu akzeptieren.

Sollte die derzeitige Situation bei den Kantonen und beim Bund anhalten, wären allfällig notwendige Korrekturen, wie es der Bundesrat im Finanzplan anvisiert, bei der Aufgabenteilung vorzunehmen. Quantitativ ist die Situation folgende: Ohne Erhöhung der Anteile der Kantone würden diese bei Annahme der Steuervorlage einen Ausfall von rund 92 Millionen Franken erleiden, weil nach Annahme der Wehrsteuerbestimmungen der Wehrsteuerertrag um gut 300 Millionen zurückgeht. Dagegen erhielte der Bund über die Mehrwertsteuer erhebliche zusätzliche Mittel. Wenn Sie dem Antrag des Bundesrates auf Erhöhung zustimmen, erhalten die Kantone gegenüber dem geltenden Stand rund 18 Millionen mehr. Nehmen Sie nachher die Anträge der Kommission bei der Wehrsteuer an, reduziert sich dieser Mehrertrag der Kantone aus den erhöhten Kantonsanteilen von 18 Millionen auf rund 7 Millionen. Ich beantrage Ihnen, der Erhöhung der Kantonsanteile im Sinne des Antrages des Bundesrates zuzustimmen.

Noch einige Bemerkungen zum Antrag Wenk, inhaltlich identisch mit dem Antrag Heimann. Hier ist vorgesehen, dass der Finanzausgleich abhängig gemacht werden soll von einer genügenden Ausnutzung der Steuerquellen und der Steuerkraft. In der verworfenen Vorlage war, wie erwähnt, diese Bestimmung enthalten, sie kam durch den Nationalrat in das Gesetz hinein, hat dann grossen Widerstand gefunden und war in der Abstimmung heftig kritisiert. Seit jener Abstimmung ist in bezug auf die Steuerharmonisierung einiges gegangen. Ich erinnere daran, dass der Souverän am gleichen 12. Juni 1977 den Bundesbeschluss über die Steuerharmonisierung angenommen hat, dass damit der Bund die verfassungsrechtliche Kompetenz besitzt für die Grundgesetzgebung auf dem Gebiete jedenfalls der formellen Steuerharmonisierung. Der Bundesrat hat in der vorliegenden Botschaft diesbezüglich eine Gesetzesvorlage auf Ende dieses Jahres angekündigt. Die Abhängigmachung des Finanzausgleiches, wie es die Herren Wenk und Heimann vorschlagen, würde materiell eine erhebliche materielle Steuerharmonisierung bedeuten, was wiederum auf heftigen Widerstand bei den meisten Kantonen stossen und die Vorlage gefährden würde. Ich bin grundsätzlich mit den Antragstellern einverstanden, dass in bezug auf die Steuerharmonisierung weiteres geschehen muss. Die Erfahrung lehrt aber – gerade auch mit den vergangenen Volksabstimmungen –, dass hier nicht sprunghaft, sondern nur schrittweise vorgegangen werden soll.

Ich beantrage Ihnen deshalb, die Anträge Heimann und Wenk abzulehnen.

Wenk, Sprecher der Minderheit: Wenn Sie den Text auf der Fahne genau lesen, so können Sie in diesem Antrag kein Schreckgespenst sehen. Es ist leider unwahrscheinlich, dass sich die Finanzkraft der Kantone bald stärker annähern werde. Darum wird noch auf lange Zeit hinaus der Finanzausgleich von grosser Bedeutung sein. Es ist aber eigentlich doch unwürdig, wenn Kantone gegenüber juristischen oder natürlichen Personen in Konkurrenz tre-

ten, sich reissen um den Sitz einer Gesellschaft, und es wäre dringend nötig, dass in diesem Punkt eine gewisse Ordnung im Land geschaffen würde. Dazu nun eine ganz bescheidene Kann-Vorschrift, wie Sie sehen. «Der Bund kann jedoch bei der Verwendung ...» – so schlage ich vor. Früher oder später werden wir das haben müssen, das hat auch der Herr Kommissionspräsident eingeräumt. Ich glaube, jetzt wäre der Moment für einen bescheidenen Schritt in dieser Richtung, wie ich ihn vorschlage.

Heimann: Ich habe Ihnen bereits beim Eintreten Ausführungen über die Frage gemacht, ob die Kantonsanteile erhöht werden sollen. Mein Antrag entspricht der bisherigen Fassung des betreffenden Artikels. Wir wissen, dass die Kantone bessere Rechnungsabschlüsse aufweisen als der Bund. Sehr vielen Gemeinden weisen ebenfalls erheblich bessere Abschlüsse auf. Wir haben kantonale und kommunale Abschlüsse, die sogar Gewinne anstelle der vorausgesagten Defizite ausweisen. Wir versuchen, mit den Kantonen zu einer neuen Aufgabenteilung zu kommen, und im gleichen Moment offerieren wir ihnen ohne Gegenleistung einen höheren Anteil an der direkten Bundessteuer. Ich glaube kaum, dass das logisch ist. Der Ständerat und der Nationalrat haben sich darum zu bemühen, dem Bund möglichst viele Mittel zur Verfügung zu stellen. Wir sollten über unsrern föderalistischen Schatten hinwegspringen können und dem Bund das geben, was dem Bund gehört. Man kann gleichzeitig auch die Frage stellen, ob es richtig ist, für den Finanzausgleich mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, ohne dass die Grundlagen des Finanzausgleiches geändert werden. Kollega Wenk hat einen entsprechenden Antrag begründet, der eigentlich zum Hauptinhalt hat, dass hohe Einkommen und Vermögen entsprechend besteuert werden müssen. Ich habe es vorgezogen, die Bestimmung wieder hinzunehmen, die wir bei der letzten Beratung akzeptiert haben. Es war damals vorgesehen, den Grundgedanken von Kollega Wenk zu verwirklichen durch einen Zusatz zu Artikel 42ter Absatz 2 mit dem Inhalt: «Durch die Bundesgesetzgebung sind die Leistungen an die Kantone für den Finanzausgleich von einer genügenden Ausschöpfung der Steuerkraft und der Steuerquellen abhängig zu machen.» Ich glaube, bei der Gegenüberstellung der beiden Texte Wenk und Heimann wäre festzustellen, dass Kollega Wenk weiter geht als mein Antrag. Ich könnte Kollega Wenk ohne weiteres beipflichten, bin aber überzeugt, dass Sie dieser weitergehenden Formulierung nicht zustimmen werden, weshalb ich mich dem Antrag von Kollega Wenk nicht anschliessen kann, sondern der mildernden Form meines Antrages festhalte.

Die Solidarität unter den Kantonen darf nicht überspannt werden. Sie können immer wieder hören, dass selbst der einfache Mann sich fragt, warum er in seinem Kanton mehr Steuern bezahlen muss als in einem andern Kanton und trotzdem von seinem Geld in eine Kasse geliefert wird, von der sich dann die andern, die die Steuerkraft nicht ausnutzen, entsprechend bedienen. Wir müssen meines Erachtens aufpassen, dass Föderalismus nicht zum Synonym für Egoismus wird. Eine solche Gleichsetzung müsste meines Erachtens die chambre de réflexion tatsächlich zum Nachdenken veranlassen. Unser Kommissionspräsident hat erklärt, diese Bestimmung sei in der Volksabstimmung über die letzte Vorlage umstritten gewesen. Ich erinnere mich nicht, in den vielen Diskussionen, die ich selbst mitgemacht habe, dass diese Bestimmung besonders ins Kreuzfeuer geriet. Diese Bestimmung hat lediglich verschiedene Ständeräte wegen ihrer kantonalen Steuerhöchheit gestört, und diese haben diese Bestimmung angegriffen. Die Tatsache, dass auch die seinerzeitige Initiative des Landesrings zur Steuerharmonisierung beträchtlich Ja-Stimmen auf sich vereinigte, zeigt doch mit aller Deutlichkeit, dass das Volk in dieser Richtung etwas erwartet.

Ich glaube, Sie sollten, wenn Sie an der Vorlage etwas

verbessern wollen, die Kantonsanteile bei der Regelung, wie sie in der Verfassung vorgesehen ist, belassen und sich nicht dagegen sträuben, dass ein Minimum von Steuerungleichheit in den Kantonen ermöglicht wird, bevor die Kantone vom geplagten Bund die Finanzausgleichsbeträge entgegennehmen.

Vincenz: Beim Eintreten wurde von verschiedensten Seiten festgestellt, wie wichtig es sei, diese Finanzreform durchzubringen, sie so zu gestalten, dass das Volk ihr zustimmen werde. Nun sind wir bei einer Bestimmung angelangt, die nach meinem Dafürhalten entscheidend ist, ob es gelingt, diese Reform durchzusetzen. Wenn wir hier nun an einer Grundsäule unseres Föderalismus rütteln, wenn wir auch nur den Eindruck erwecken, dass wir im Grundsatz den Finanzausgleich zurückbuchstabieren wollen, dann müssen wir mit aller Bestimmtheit annehmen, dass ein Grossteil der Kantone nicht bereit ist, der Vorlage zuzustimmen. Wir haben zur Kenntnis zu nehmen, dass damit dann nicht der einzelne Bürger gegen die Vorlage stimmen wird, sondern dass die kantonalen Finanzdirektoren dafür sorgen werden, dass vom Kanton eine organisierte Opposition auftritt. Das müssen wir vermeiden; das können wir nicht verantworten. Wenn ich das erwähne, so vor allem auch darum, weil bis anhin wir doch mehrheitlich in diesem Staat der Auffassung waren, dass die indirekten Bundessteuern wohl dem Bund gehören, die direkten aber den Kantonen und den Gemeinden. Aus diesem Grunde hatten wir die Befristung für die Wehrsteuer bis anhin. Nun geben wir diese Befristung auf und übergeben die Kompetenz, direkte Bundessteuern zu kassieren, dauernd dem Bund. Das ist eine Neuerung, die wir zu beachten haben im Augenblick, wo wir über die Kantonsteile diskutieren.

Ich möchte Sie deshalb bitten, beide Anträge, sowohl den Antrag von Herrn Wenk, wie jenen von Herrn Heimann, abzulehnen und dies im Interesse der Vorlage. Dazu noch ganz wenige Worte: Der Herr Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, dass wir im Zuge der Gleichbehandlung von direkten und indirekten Bundessteuervorlagen eine Reduktion des Ertrages der Wehrsteuer beschliessen werden, die sich ebenfalls auf den Haushalt der Kantone auswirkt. Die Kantone bekommen in der Folge weniger. Per Saldo soll es sich um 7 Millionen handeln. Ich bin der Meinung, dass wir hier nicht einen Grundsatz durchbrechen können, der bisher Gültigkeit hatte, wegen dieses kleinen, sehr bescheidenen Betrages von 7 Millionen. Es ist kaum zu verantworten, damit eine landesweite Diskussion aufzurollen.

Ein weiteres: Wir haben im Laufe der letzten Jahre wiederholt Sparmassnahmen beschlossen. Wenn Sie sich erinnern können, wissen Sie, dass die Kantone auch bei diesen Sparmassnahmen des Bundes immer wieder zum Zuge gekommen sind. Zum Teil hat der Bund Einsparungen getroffen, indem Verpflichtungen auf die Kantone abgewälzt wurden. Verschiedene Beispiele wären hier zu nennen, die erkennen lassen, dass der Hauptteil der Kantone, aber vor allem der finanzschwächeren Kantone, dadurch zusätzlich belastet wird. Die Auswirkungen sind im Moment noch nicht überschaubar. Es ist deshalb auch nicht ganz richtig, wenn man die Rechnungsabschlüsse der Kantone des letzten Jahres als Vergleich heranzieht. Dies gilt es zu sehen.

Ein Letztes: Wir wissen, dass der Bundesrat auftragsgemäß daran ist (die Diskussion läuft), eine Vorlage vorzubereiten für die neue Aufgabenteilung, für das neue Subventionsgebäude – wenn ich so sagen darf –, indem eine klare, bessere und zweckmässige Trennung zwischen den Leistungen des Bundes und jenen des Kantones angestrebt werden soll. Glauben Sie, dass wir das Klima verbessern, wenn wir jetzt hingehen und die Anträge des Bundesrates und jene der letzten Vorlage auf Kosten der Kantone verschlechtern? Ich glaube, hier schaffen wir eine Voraussetzung, die die Aussichten für diese viel wichtigeren Aufgabenteilung verschlechtert. Ich bin deshalb

überzeugt, dass es politisch nicht richtig wäre, wenn wir hier vom Beschluss der Kommission und des Bundesrates abgehen würden. Die Steuerharmonisierung – ich glaube, hier müssen wir keine langen Ausführungen machen – ist zu einem Politikum, zum Teil auch zu einem Schlagwort geworden. Wir sind alle der Meinung, dass in diesem Bereich etwas gehen kann, aber wir sind ebenso davon überzeugt, dass in diesem Zusammenhang Forderungen gestellt werden, die nicht realisierbar sind, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kanton zu Kanton so unterschiedlich sind, dass eine Gleichschaltung in diesem Land nicht möglich ist. Die Steuerharmonisierung ist also eine sehr heikle Aufgabe. Das Volk hat nun eine Vorlage angenommen. Der Bundesrat ist daran, hier die Voraussetzungen zu schaffen, mit den Kantonen zu diskutieren und zu verhandeln. Es wäre falsch, wenn wir nun auch diese Vorlage mit diesem Politikum belasten würden.

Ich bitte Sie, die beiden Anträge abzulehnen und dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Hefti: Der Antrag Heimann zerfällt in zwei Teile. Sie sind auch auf dem ausgeteilten Blatt getrennt aufgeführt. Der erste Teil will die Kantonsanteile auf der bisherigen Höhe belassen, nämlich auf 30 Prozent, und sie nicht auf ein Drittel erhöhen, wie das der Bundesrat vorschlägt. Der zweite Teil will – wie auch der Antrag Wenk – eine gewisse Steuerharmonisierung herbeiführen. Das sind zwei verschiedene Dinge. Ich stelle deshalb den Antrag, darüber getrennt abzustimmen.

Was den ersten Teil betrifft, könnte ich zustimmen. Beim zweiten Teil übersehen die beiden Antragsteller einen wichtigen Punkt: Es gibt nämlich in der Schweiz grosse standortbedingte Vor- und Nachteile für Industrie- und Handelsunternehmen. Eine Annahme der Anträge Wenk und Heimann (zweiter Teil) würde es nicht mehr erlauben, solche Ungleichheiten in der wirtschaftsgeographischen Lage über die Steuer etwas zu mildern.

M. Reverdin: Ce n'est pas hasard qu'un Bâlois, puis un Zurichois, ont attiré votre attention sur les risques qu'il y a à trop tendre la corde de la péréquation financière. A écouter ce qu'on dit dans mon canton, qui est également un canton financièrement fort, on constate que bien des gens se posent des questions et se demandent si l'on ne va pas parfois trop loin dans la péréquation financière. Je citerai un cas qui a fait l'objet de discussions ces derniers temps. Pour une université de 7000 à 8000 étudiants, Berne, qui a un million d'habitants et qui offre des études à beaucoup moins de Confédérés et d'étrangers, recevra, en vertu de la nouvelle loi sur les universités, près du double de ce que reçoit Genève pour une université un peu plus grande, coûtant à peu près la même chose, accueillant plus d'étudiants non cantonaux; mais les Genevois sont 350 000, pour des prestations qui sont les mêmes, en faveur de l'ensemble du pays.

Je suis personnellement d'avis – et je voterai avec le Conseil fédéral et avec la majorité de la commission – que la péréquation financière intercantonale est un élément très important de la solidarité confédérale. Mais pour que les habitants des cantons qui donnent le fassent avec naturel, en considérant que c'est une chose qui va de soi, il serait souhaitable que la manière dont cette péréquation est effectuée, les conditions dans lesquelles les cantons reçoivent, soient l'objet d'un examen plus strict que ce n'est souvent le cas maintenant, et que peut-être aussi cette péréquation soit plus différenciée. Je comprends, par exemple, qu'un canton comme Uri, qui a des charges routières qui ne l'intéressent guère, puisqu'on l'a transformé ou qu'on va le transformer en voie de passage, je comprends qu'un tel canton soit l'objet d'une aide fédérale massive. Cela me paraît très naturel. Mais ce saupoudrage de péréquation dans toutes les lois, avec des taux de subventions qui varient, finit par créer une situation peu claire et qui rencontre de moins en moins d'approbation dans les grands cantons dits riches qui en

supportent la charge, de plus en plus lourde, et qui ont eux aussi de lourdes charges. Rien n'est plus cher, en effet, que l'aménagement d'une grande ville et le soutien des institutions culturelles qui s'y trouvent, institutions essentielles pour la Suisse entière.

Je voudrais simplement avoir attiré l'attention des représentants, fort nombreux ici, des cantons qui sont bénéficiaires de cette péréquation, sur un certain état d'esprit dont il serait fâcheux qu'il se développe dans les cantons qui, eux, donnent pour cette péréquation des moyens fort importants.

Helmann: Eine kleine Bemerkung, zunächst zu Kollega Vincenz: Das hat nichts zu tun mit einer Grundsorge des Föderalismus; seine Ausführungen entsprechen vielmehr einer Grundhaltung des Egoismus. Es geht natürlich nicht an, in allen Teilen immer nur zu fordern.

Auch die Ausführungen von Kollega Reverdin haben nur teilweise ihre Berechtigung. Alle diese Kantone, die tatsächlich durch irgendwelche Umstände mehr belastet sind – der Kanton Uri ist erwähnt worden –, erhalten gemäss Bundesverfassung zum voraus einen Beitrag an die Strassenkosten, auch wenn er verhältnismässig klein ist.

Ferner ist es doch so, dass die Nationalstrassen nicht durch die Kantone bezahlt werden. Dazu kommt, dass die verschiedensten Leistungen der Kantone ihnen wiederum über Bundesbeiträge erleichtert werden. Der Finanzausgleich wird auf alle diese Leistungen aufgestockt, die andere Kantone nicht erhalten. Die ersten unter diesen Leistungen akzeptiere ich ohne weiteres, hier geht es um eine echte Solidarität; aber bei dem, was wir hier verweigern, geht es nicht mehr um Solidarität, sondern nur noch um Egoismus.

Muheim: Das Wort «Egoismus» zu gebrauchen, ist immer etwas gefährlich. Gerade der Vertreter eines so gewichtigen Kantons wie Zürich sollte in der Wahl derartiger Wörter eher vorsichtig sein; denn es gilt ja auch zwischen den Kantonen dasselbe wie zwischen den Individuen: Wer Macht hat, wird nur mit grosser Zurückhaltung dem Schwächeren vorwerfen dürfen, er sei ein Egoist.

Es kommt dazu, dass bei der Frage der materiellen Steuerharmonisierung zwei meines Erachtens grundsätzliche Ueberlegungen von Bedeutung sind:

1. Wenn man diese Frage diskutieren will – und wir werden nicht darum herumkommen, die Frage gewisser materieller Steuerungleichungen unter den Kantonen zu diskutieren –, dann soll eine solche Gesetzgebung alle Kantone treffen. Es ist eine Diskriminierung jener, die Finanzausgleich beziehen sollen, wenn solche Sondervorschriften nur für diese erlassen werden sollten. Das würde ein zusätzlicher Spannungsherd in der schon an sich nicht erfreulichen Situation zwischen den Stärkeren und Schwächeren in unserem Lande bedeuten.

2. Wir werden, wenn die Frage reif wird, das Problem der «Wirtschaftskraft» in den Vordergrund zu stellen haben und nicht den zu engen Begriff der «Steuerkraft». Wir werden dann untersuchen müssen – Starke und Schwache –, ob und wieweit die gesamte Leistungsfähigkeit eines Kantons durch Steuern oder andere Abgaben hinreichend genutzt wird.

Es wäre auch staatsrechtlich sehr fragwürdig, in einem solchen Gesamtpaket das Problem der materiellen Steuerharmonisierung miteinzupacken. Wir haben vor kurzem dem Volk in einer separaten Abstimmung die Frage der formellen Steuerharmonisierung zum Entscheid vorgelegt; hier sollen wir nun – durch die Hintertüre – eine materielle Harmonisierung einführen. Dagegen will ich mich wehren. Wir sollten vielmehr dem Bundesrat folgen.

M. Donzé: Dans la péréquation, il y a évidemment ce que l'on donne et aussi ce que l'on reçoit. L'exemple de M. Reverdin est intéressant; c'est vrai que le canton de Genève n'a peut-être pas été traité aussi bien qu'il aurait fallu. En l'occurrence, il faut aussi tenir compte tout de

même du fait que l'université – je donne aussi cet exemple dans un sens différent – est un élément de solidarité intercantonale dans les deux sens. A Genève, nous avons beaucoup d'étudiants d'autres cantons, c'est vrai, mais qui très souvent font carrière dans notre pays et qui deviennent d'excellents juristes, d'excellents médecins. C'est cela la vie de notre pays, cet échange dans tous les sens. C'est pourquoi je ne crois pas qu'il faille voir la péréquation comme un élément antifédéraliste. Ce contre quoi il faut lutter, c'est contre l'évasion fiscale due à une péréquation insuffisante; c'est bien cela que demande M. Wenk dans son amendement. Il faut que les cantons utilisent leur masse fiscale correctement, M. Chevallaz nous l'a souvent dit, et ne comptent pas sur l'évasion fiscale venant des autres cantons. Je crois que c'est fondamental si l'on veut instaurer une véritable justice fiscale. C'est pourquoi, il ne faut pas donner des interprétations exclusives de ces notions, taxer trop vite les gens d'égoïsme parce qu'il y a des situations qui tiennent à la nature des choses. Mais lorsqu'on voit que la nature des choses est contraire à une réalité vivante dans le pays, il est nécessaire de corriger cette nature des choses.

Hofmann, Berichterstatter: Ich möchte noch einmal daran erinnern: Es bildet einen Markstein in der Geschichte unserer Finanzordnung, dass jetzt auf die Befristung der direkten Bundessteuer verzichtet wird. Darüber sind heftigste Kämpfe geführt worden. Es ist eigentlich erstaunlich, wie das heute praktisch sang- und klanglos über die Bühne geht.

Wir schaffen eine Dauerordnung. Wir reduzieren die Wehrsteuer; wir führen zugunsten des Bundes eine neue und erhöhte Umsatzsteuer ein; die Kantone sollen mehr erhalten. Ich glaube, es ist nicht richtig, angesichts dieser Situation bei der Schaffung einer Dauerordnung die Kantone zu benachteiligen. Das würden sie nicht verstehen und nicht ertragen. Korrekturen sind nachher – das gebe ich zu – bei gleichbleibender finanzieller Situation bei der Aufgabenteilung anzubringen, und das wird sicher auch geschehen. Ich glaube, es wäre falsch, hier den vernünftigen Anträgen des Bundesrates nicht zu folgen, der ja sicher nicht bereit ist, Geschenke zu machen, die er nicht als richtig erachten würde.

Im formellen Vorgehen pflichtet ich Herrn Hefti bei: zuerst Bereinigung dieser Frage, dann jene der Harmonisierung. Dazu ist das Notwendige gesagt. Der Antrag Wenk geht etwas weiter. Ich füge dazu nur noch bei: Hohe Einkommen und Gewinne bzw. Kapitalien werden in keinem Kanton geschont. Man pflegt sie da oder dort etwas anders zu behandeln, um nicht den Wegzug solcher Steuerpflichtiger zu fördern. Ich beantrage Ihnen, beide Vorschläge abzulehnen.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: La première proposition de M. Heimann, visant à maintenir le statu quo quant à la répartition du 30 pour cent de l'impôt fédéral direct aux cantons, pose le problème des rapports financiers entre la Confédération et les cantons. A ce propos, je me permettrai quelques remarques.

L'Etat fédéral, contrairement à une certaine imagerie, n'est pas devenu pendant ces vingt-cinq dernières années le monstre tentaculaire et dévorant que l'on veut dire. D'abord, dans la croissance des budgets publics, la Confédération s'est montrée nettement beaucoup plus modérée que les cantons et les communes. En 1950, le budget public suisse représentait 19 à 20 pour cent du produit national brut. La Confédération y intervenait, déduction faite – je le dis bien – de ce qu'elle versait aux cantons, pour 6,5 pour cent, les cantons et les communes pour 13 pour cent, c'est-à-dire le double. En 1975, ces rapports des budgets publics au produit national brut sont devenus ce qui suit: 6 pour cent pour la Confédération (diminution d'un demi pour cent), pour les cantons et les communes 20,5 pour cent du produit national brut, c'est-à-dire plus du triple de la Confédération. Si le budget public attei-

gnait, en 1975, 26,5 pour cent du produit national brut, toute la croissance résultait donc des budgets cantonaux et communaux puisque la part de la Confédération dans le budget public global avait passé d'un tiers à un peu plus d'un cinquième.

De surcroît, la structure du budget fédéral nous démontre l'emprise croissante des distributions aux cantons. En 1950, la Confédération affectait 16 pour cent de ses recettes aux parts fiscales, aux subventions et aux remboursements aux cantons. En 1975, cette proportion est passée à 40 pour cent. Donc la croissance du budget fédéral a été consacrée plus que entièrement à des répartitions aux cantons puisque son budget propre en termes de produit national s'est réduit.

J'admetts que cette extrême générosité n'était pas purement innocente, qu'elle s'accompagnait d'obligations légales – pas toujours agréables. Je pense en particulier à la construction des routes nationales et particulièrement au canton d'Uri. Mais aussi la part accrue de la Confédération dans les budgets cantonaux s'est accompagnée d'une forte accentuation de la péréquation en faveur des cantons faibles. En 1960, l'intervention fédérale constituait un tiers des ressources des cantons faibles. Elle s'est élevée en 1975 à 45 pour cent. Cette intervention fédérale est estimée nécessaire, elle est stimulante, égalisante dans le bon sens du terme. Elle avait sa pleine et intégrale justification et même la justification de son développement en un temps où les cantons peinaient dans les difficultés financières, étaient donc endettés – ils le sont d'ailleurs encore plus que la Confédération – comme les communes. Depuis cinq ans, il faut bien le reconnaître, la situation s'est profondément modifiée, ce qui pourrait apporter quelques justifications à M. Heimann que je ne suivrai cependant pas. Les cantons sont en train de retrouver l'équilibre, j'espère durablement. Certains réduisent leurs impôts et font même des rétrocessions d'impôts. En 1977, les comptes cantonaux ont indiqué des déficits représentant 2,5 pour cent des dépenses non couvertes. Quand on connaît la sagesse des financiers cantonaux, on comprend que l'annonce d'un déficit de 2 pour cent cache généralement un bénéfice que l'on ne veut pas révéler; pour des raisons politiques évidentes, on préfère amortir. Les déficits des communes représentent 4 pour cent des dépenses.

La Confédération en est à près de 10 pour cent, depuis quelques années déjà. Depuis 1974, la moyenne des déficits a été de 3,4 pour cent des dépenses pour les cantons, de 4,7 pour cent pour les communes, de 9,2 pour cent pour la Confédération. Si nous avons jusqu'ici modéré, mais non réduit dans l'ensemble, les versements fédéraux aux cantons c'est que, d'une part, nous pesons la conséquence économique de budgets de déflation généralisée que nous encouragerions en réduisant d'une manière drastique les versements aux cantons. D'autre part, nous savons que les restrictions des interventions fédérales ne manqueraient pas de se répercuter tôt ou tard en augmentation de la charge directe des contribuables cantonaux et communaux. Cette charge directe, nous l'avons constaté hier, n'est pas en Suisse excessive par rapport à ce que nous remarquons à l'étranger mais elle est déséquilibrée par rapport à la minime charge de l'impôt de consommation. Il y a donc quelques raisons de réfléchir à ce problème.

M. Heimann a peut-être eu raison d'attirer notre attention sur le fait qu'une Confédération en situation financière difficile ne pourra pas continuer cette tâche de péréquation et d'aide aux cantons. Cela me paraît clair. J'admetts avec lui un certain paradoxe dans la situation actuelle. Mais la revendication d'accentuer les péréquations est un argument politique fondamental, à notre avis justifié, et vous avez entendu tout à l'heure qu'il trouve quelque écho dans cette salle; nous avons entendu M. Vincenz en particulier. Nous admettons aussi que l'appui des cantons n'est pas inutile dans une votation populaire.

Je rappelle également que, lors de la discussion du projet

du 12 juin, c'est à une voix de majorité que le Conseil national avait écarté une proposition de porter à 40 pour cent la répartition de l'impôt fédéral direct. C'est pourquoi, ayant examiné tous les éléments et estimant que les difficultés actuelles ne doivent pas le détourner de sa tâche, le Conseil fédéral a fait la proposition de passer de 30 à 33 pour cent et d'augmenter la part de péréquation dans cette répartition de la rétrocession de l'impôt fédéral direct. C'est également une indication. M. le rapporteur l'a souligné tout à l'heure, qu'entend donner par là le Conseil fédéral. Notre politique sera de réduire les subventions mais d'accroître les transferts directs en péréquation entre les cantons. Je crois qu'ainsi nous atteindrons un meilleur fédéralisme. C'est sur cette voie que nous nous engageons en vous proposant 33 pour cent. Admettons qu'il y ait, comme l'a remarqué aussi M. le président de la commission, dans ce 3 pour cent supplémentaire que nous donnons aux cantons, pratiquement la compensation de ce que nous leur enlevons en diminuant le rendement de l'impôt fédéral direct. Pour eux ce sera pratiquement une opération blanche avec un accent de péréquation mieux marqué.

Mais je tiens à dire ici – c'est pourquoi je me suis permis d'être un peu long – que la continuation de cette politique de péréquation est liée à l'obtention par la Confédération des ressources supplémentaires qu'elle demande. Si nous n'obtenons pas ces ressources supplémentaires ou si elles sont renvoyées, inévitablement nous serons conduits – est vous y collaborerez sans aucun doute – à réduire la part des transferts de la Confédération aux cantons. Les derniers sont donc les premiers intéressés à la réussite de notre projet.

Dans ces conditions, je vous propose de suivre nos propositions qui sont celles de la commission.

J'en viens à la deuxième proposition de M. Heimann et à la proposition de M. Wenk touchant l'harmonisation matérielle. Celle de M. Wenk est extrêmement claire mais je répète ce que je lui ai déjà dit hier, à savoir que l'introduction par «la petite porte» – comme le disait M. Muheim – d'une disposition d'harmonisation matérielle, si souhaitable qu'elle lui paraisse – et qu'elle soit peut-être – ne semble pas avoir sa place ici. A deux reprises, le peuple a voté contre des projets qui impliquaient une harmonisation matérielle; il a accepté un article constitutionnel précisant les conditions d'une harmonisation qui reste formelle. L'on aurait l'impression d'une sorte de manœuvre, d'intervention «par le biais», si l'on insérait dans cet article ce dispositif qui, en fait, introduit l'imposition matérielle.

S'il fallait choisir entre le texte de M. Wenk – que j'écarte absolument – et celui de M. Heimann, je donnerais la préférence à ce dernier, d'abord parce que son auteur le sépare du dispositif fiscal pour en faire un paragraphe particulier de l'article 42ter qui traite de la péréquation dans la constitution fédérale. Je lui donnerais raison sur le fond. L'intention qu'il poursuit est justifiée mais je lui dirais que la loi prévu déjà, explicitement, ces dispositions. En effet, la loi fédérale concernant la péréquation financière entre les cantons, se fondant précisément sur cet article constitutionnel 42ter, précise: «Le Conseil fédéral établira un barème permettant de mesurer la capacité financière des cantons; il sera notamment tenu compte de la puissance fiscale de ceux-ci, de la mesure dans laquelle, eux, les communes et les districts y font appel ainsi que de leurs autres ressources financières.» Donc la loi contient déjà pratiquement la disposition en question.

Vous allez sans doute nous dire, Monsieur Heimann: «Alors pourquoi ne l'appliquez-vous pas d'une manière plus rigoureuse et plus ferme?» Là, je suis d'accord avec vous: il faudra que l'application de cet aspect de la loi soit renforcée, mais il faut bien le reconnaître – je crois que M. Muheim y faisait allusion tout à l'heure – l'analyse et la détermination de la réelle capacité économique et de la capacité fiscale des cantons ne sont pas faciles et fe-

ront encore l'objet de bien des controverses. Néanmoins, le dispositif se trouve déjà dans la loi et, quant à moi, je ne juge pas qu'il soit nécessaire de le répéter en quelque sorte dans un article de la constitution, laquelle est actuellement suffisante. On créerait même le doute sur la constitutionnalité de la loi, si l'on suivait votre proposition et que le peuple la rejette ensuite.

Vous avez aussi ressenti très nettement le fait que, dans la psychologie du vote de décembre prochain, il ne semble pas certain que cet élément attire force enthousiasmes généreux. Votre proposition est fondée et nous suivrons l'idée que vous défendez. Néanmoins, je ne pense pas qu'il soit opportun de l'introduire dans un paragraphe de l'article constitutionnel 42ter. Si tel était le cas, eu égard au respect de la règle de l'unité de la matière, il faudrait voter séparément sur le complexe fiscal et sur l'article 42ter, paragraphe 2. C'est pourquoi je pense qu'il serait sage de renoncer à cette proposition comme à celle de M. Wenk.

Präsident: Wir haben hier zwei Problemkreise, nämlich die Erhöhung des Anteils der Kantone an der Bundessteuer und den Anteil für den Finanzausgleich. Den Antrag von Kommission und Bundesrat möchte ich dem Antrag von Herrn Heimann gegenüberstellen, der unter Artikel 41quater Absatz 2 andere Anteile festlegen möchte. Anschliessend bereinigen wir die Anträge Wenk und Heimann und stellen das Ergebnis dem Antrag der Kommission gegenüber.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	30 Stimmen
Für den Antrag Heimann (Kantonsanteile)	4 Stimmen

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen
Für den Antrag Heimann (Finanzausgleich)	25 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Kommission	28 Stimmen
Für den Antrag Heimann (Finanzausgleich)	7 Stimmen

Der Antrag Heimann zu Art. 42ter Abs. 2 (neu) fällt dahin

La proposition Heimann concernant l'art. 42ter al. 2 (nouveau) est caduque

Abs. 3–6 – Al. 3 à 6

Hofmann, Berichterstatter: Bei Artikel 41quater Absatz 3 werden die Grenzwerte für die direkte Bundessteuer festgelegt, Beginn der Steuerpflicht, Maximalansatz. Dann in Absatz 4 Litera b grundsätzlich dasselbe für die juristischen Personen. Regelmässig hat man bis anhin in der Uebergangsordnung und im Dauerrecht, das wir jetzt behandeln, die gleichen Sätze aufgenommen. Die Details werden aber im Zusammenhang bei der Uebergangsordnung behandelt, weshalb es sich rechtfertigt, hier die Weiterbehandlung von Artikel 41quater zu unterbrechen und zu Artikel 8 der Uebergangsbestimmungen überzugehen, und je nach den Beschlüssen hier dann die Regelung im Dauerrecht Artikel 41quater vorzunehmen. Ich pflichte also dem Herrn Präsidenten bei, jetzt Artikel 8 der Uebergangsbestimmungen zu behandeln und nachher auf Artikel 41quater zurückzukehren.

Ziff. II Ingress – Ch. II préambule

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission

Mehrheit

Abs. 1, 3, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2 Bst. a

...

für das erste und zweite Kind 2000 Franken;

für das dritte und jedes weitere Kind 2500 Franken;

für jede ...

für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien zusammen:

– für Ledige 2000 Franken,

– für Verheiratete 3000 Franken;

vom Erwerbseinkommen ...

Bst. b

... für 100 000 Franken Einkommen 6475 Franken und für je weitere 100 Franken Einkommen Fr. 13.50 mehr. (Rest des Buchstabens streichen)

Für den Rest von Abs. 2: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Wenk)

Abs. 2 Bst. b

Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, einen Steuerarif vorzulegen, der die Steuerpflicht bei 25 000 Franken beginnen lässt, für Einkommen bis 100 000 Franken Minderleistungen und für Einkommen ab 100 000 Franken Mehrbelastungen gegenüber dem jetzt geltenden Recht bringt.

Abs. 3 Bst. a

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entrichten vom Reinertrag eine proportionale Steuer von 8 Prozent. (Rest des Buchstabens streichen)

Abs. 3 Bst. c

die Steuer vom Kapital und von den Reserven der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie vom Vermögen der übrigen juristischen Personen beträgt 0,825 Pro mille.

Antrag Lieberherr

Abs. 2 Bst. a

die Abzüge betragen:

für alleinstehende und verheiratete Haushaltungsvorstände 4000 Franken;

für ...

vom Erwerbseinkommen der Ehefrau 5000 Franken;

Eventualantrag Wenk

Abs. 2 Bst. b

b. die Steuer für ein Jahr beträgt:

...

für 100 000 Franken Einkommen 6475 Franken

und für je weitere 100 Franken Einkommen 14 Franken mehr;

für 1 505 000 Franken Einkommen 203 175 Franken

und für je weitere 100 Franken Einkommen Fr. 13.50 mehr;

Art. 8

Proposition de la commission

Majorité

Al. 1, 3, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

A1. 2**Let. a**

... pour le premier et le second enfant, à 2000 francs;
 pour le troisième enfant et pour chaque enfant suivant, à 2500 francs;
 pour chaque...
 pour les primes d'assurances et intérêts de capitaux d'épargne, au total:
 - pour les célibataires, à 2000 francs;
 - pour les personnes mariées, à 3000 francs;
 pour le produit...

Let. b

... pour 100 000 francs de revenu, à 6475 francs
 et, par 100 francs de revenu en sus, 13 fr. 50 de plus.
 (Biffer le reste de la lettre)

Pour le reste de l'al. 2: Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Wenk)

A1. 2 let. b

Renvol au Conseil fédéral avec mandat de présenter un barème fiscal dans lequel l'assujettissement débuterait à 25 000 francs. Le barème doit prévoir en outre des allégements pour les revenus jusqu'à 100 000 francs et une imposition plus forte des revenus à partir de 100 000 francs par rapport au droit actuel.

A1. 3 let. a

... paient sur le rendement net un impôt proportionnel de 8 pour cent.

(Biffer le reste de la lettre)

A1. 3 let. c

L'impôt sur le capital et les réserves des sociétés à base de capitaux et des sociétés coopératives, ainsi que sur la fortune des autres personnes morales, s'élève à 0,825 pour mille.

Proposition Lieberherr**A1. 2 let. a**

Les déductions s'élèvent:

pour les personnes seules ou les personnes mariées ayant la charge du ménage, à 4000 francs;
 pour...
 pour le produit du travail de l'épouse, à 5000 francs.

Proposition subsidiaire Wenk**2e al. let b**

L'impôt pour une année s'élève:

...
 pour 100 000 francs de revenu, à 6475 francs
 et par 100 francs de revenu en sus, 14 francs de plus;
 pour 1 505 000 francs de revenu, à 203 175 francs
 et par 100 francs de revenu en sus, 13 fr. 50 de plus;

Abs. 1 – Al. 1

Hofmann, Berichterstatter: Artikel 8 Absatz 1 regelt die Uebergangsordnung grundsätzlich. Das Ende 1978 gelende Wehrsteuerrecht soll unverändert weitergeführt werden, soweit in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 nicht etwas anderes geregelt wird. Vorbehalten bleibt sodann das spätere generelle Bundesgesetz nach Artikel 41quater Absatz 6. Nachher, nach Annahme dieser Bestimmung, wird der Bund die Kompetenz für den Erlass eines Gesetzes über die direkte Bundessteuer besitzen, wie auch – wie bereits erwähnt – für die Gesetzgebung zur Steuerharmonisierung. Für beide Gesetze hat der Bundesrat Botschaften an das Parlament auf Ende dieses Jahres angekündigt. Ich beantrage Ihnen, Absatz 1 zu genehmigen.

Angenommen – Adopté

Abs. 2 Bst. a – Al. 2 let.

Hofmann, Berichterstatter: Der Bundesrat schlug die Beibehaltung der in der verworfenen Vorlage vorgesehenen, gegenüber dem früheren und geltenden Rechtszustand erheblich erhöhten Abzüge vor. Die Kommission unterbreitet Ihnen dazu folgende Änderungen: Erhöhung des Kinderabzuges für das dritte und jedes weitere Kind von 2000 auf 2500 Franken, Erhöhung des Abzuges für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien für Verheiratete auf 3000 Franken, dagegen Reduktion für Ledige auf 2000 Franken.

Mit diesen Abänderungsanträgen bezweckt die Kommission eine noch bessere Berücksichtigung der Familie. Es wurden in der Kommission noch weitergehende Anträge gestellt. Sie scheiterten insbesondere an den finanziellen Auswirkungen sowie an den befürchteten Rückwirkungen auf Kantone und Gemeinden bei entsprechenden Anschlussbegehren. Die von der Kommission vorgeschlagenen Erhöhungen der Abzüge bewirken gegenüber den bundesrätlichen Anträgen einen Mehrausfall von 25 Millionen Franken. Die Kommission beschloss jeweils im Sinne der Mehrheit der Anträge mit 10 zu 4 Stimmen.

Es liegt hier nun ein Abänderungsantrag von Frau Lieberherr vor. Sie beantragt für alleinstehende und verheiratete Haushaltungsvorstände einen Abzug von 4000 Franken und Erhöhung des Abzuges vom Erwerbseinkommen der Ehefrau von 4000 auf 5000 Franken. Ich betrachte es als richtig, dass Frau Lieberherr zuerst Gelegenheit erhält, ihre Anträge zu begründen.

Frau Lieberherr: Ich bin natürlich sehr froh, dass Sie die Abzüge für die Familien verbessern. Ich betrachte dies als wesentlichen Familienschutz.

Aber meine Anträge gehen dahin, auf der einen Seite die verheiratete berufstätige Frau und auch ihren Mann von der Ueberbelastung zu entlasten und auf der andern Seite eine soziale Ungerechtigkeit bei den Alleinstehenden aufzuheben. Ich möchte Sie bitten, bei Ihrem Blatt, das Sie erhalten haben, zu bedenken, dass das Wort «Alleinstehende» eigentlich klein geschrieben sein sollte.

In dieser Sache geht es um einen Haushaltsabzug, und zwar insofern, dass jeder, der einen Haushalt führt und damit zusätzliche Lasten hat, einen Abzug solle vornehmen können. Wenn Sie jetzt die Verheirateten nehmen, geht es um Ehepaare; es geht um Geschiedene und Verwitwete. Bei diesen Geschiedenen und Verwitweten haben wir eine ganze Reihe, die kinderlos sind. Zum Beispiel sind bei Geschiedenen 40 Prozent kinderlos geschieden; sie haben unter Umständen die genau gleichen sozialen Randbedingungen wie die unverheirateten Frauen und Männer. Es geht ja nicht nur um die Frauen, sondern generell um Frauen und Männer. Was ich Ihnen übrigens hier vorschlage, ist nicht absolut neu; in einigen Kantonen haben wir bereits diesen Haushaltsabzug, wo einfach ein Abzug für den Haushalt geboten wird und wo man keine Benachteiligung der alleinstehenden Unverheirateten vornimmt. Ich möchte Sie auch bitten zu bedenken, dass diese Unverheirateten sehr oft Familienpflichten auf sich nehmen, vor allem gegenüber Eltern, gegenüber Geschwistern. Es wäre also ein grosser Akt der sozialen Gerechtigkeit, wenn man hier diese Diskriminierung der unverheirateten Haushaltungsvorstände aufheben würde. Ich darf Ihnen auch sagen, dass es hier um sehr viele wirtschaftlich Schwäche geht. Wenn Sie die Einkommensstrukturen gerade der ledigen Frauen studieren, dann werden Sie sehen, dass hier ein grosser Teil von Frauen dabei ist, die in ausgesprochenen Frauenberufen tätig sind (pflegerischen Berufen, Haushaltsberufen, die sehr schlecht bezahlt sind, Schneiderinnen, Glätterinnen usw.) und dass es eigentlich ungerecht ist, wenn diese Leute steuerlich benachteiligt werden. Es geht also hier keineswegs darum, die Alleinstehenden gegenüber der Familie besserzustellen, im Gegenteil geht es darum, dort, wo es sich um gleiche wirt-

schaftliche Verhältnisse handelt (bei Unverheirateten, bei Geschiedenen und bei Verwitweten), diesen auch Rechnung zu tragen. Ich bin aber sehr dankbar, dass Sie bei den Familien-, bei den Kinderabzügen weitergehen. – Das zum Vorschlag, beim Haushalt vorstand keine Benachteiligung vorzunehmen bei unverheirateten Haushalt vorständen.

Dann noch etwas zum Vorschlag wegen der berufstätigen Ehefrau: Meine Herren, Sie wissen, dass wir in der Hochkonjunktur sehr froh waren, als die Ehefrauen, die Familiennütter mit grösseren Kindern wieder ins Wirtschaftsleben oder ins Verwaltungsleben zurückgekehrt sind. Bei der angespannten Arbeitsmarktlage war man ausserordentlich froh, sie einbeziehen zu können. Um so gravierender ist es eigentlich, dass die berufstätige Ehefrau gestraft wird bei der Besteuerung, nicht nur sie, sondern auch ihr Mann, insofern als ja ihr Einkommen zum Einkommen des Mannes hinzugeschlagen wird, und der Ehemann, der steuerpflichtig ist, dann auch in die grössere Progression hineinkommt. Ich meine, im Interesse der Entlastung auch des Ehemannes und selbstverständlich damit auch der Ehefrau und um die Berufstätigkeit vom Makel der zusätzlichen Besteuerung zu befreien, wäre es richtig, hier von Fr. 4000.– auf Fr. 5000.– zu gehen. Es ist immer noch keine gerechte Lösung, aber es würde der Berufstätigkeit der Frau etwas gerechter werden.

Ich möchte Sie bitten, diesen beiden Anträgen – der eine Antrag, der auf eine Entlastung der Alleinstehenden zu geht, also die Aufhebung einer sozialen Ungerechtigkeit, und auf der andern Seite die Entlastung des Ehegatten für die Berufstätigkeit seiner Frau – zuzustimmen.

Hofmann, Berichterstatter: Wir wollen psychologisches Verständnis dafür aufbringen, dass Frau Lieberherr sich hier der alleinstehenden Haushaltungsvorstände annimmt. Dadurch, dass der Begriff «alleinstehend» nun klein geschrieben wird, verstehen wir auch, wie es gemeint sein soll. Es handelt sich also um den Verheiratenabzug, wie er im Vorschlag des Bundesrates bezeichnet wird, den Frau Lieberherr auch den alleinstehenden Haushaltungsvorständen gewähren möchte. Ich habe eine Berechnung darüber erhalten, was das ausmachen würde. Wenn man davon ausgeht, dass etwa ein Drittel der Ledigen einen eigenen Haushalt führt, wäre das mit einem Einnahmenausfall von 10 bis 12 Millionen Franken verbunden. Ich habe noch beizufügen, dass ich gestern eine Eingabe – formuliert als Petition – einer Arbeitsgemeinschaft unverheirateter Frauen erhalten habe, die sich im gleichen Sinne ausspricht, wie es uns nun Frau Lieberherr dargelegt hat.

Eine Erhöhung des Abzuges vom Erwerbseinkommen der Ehefrau ist auch in der Kommission diskutiert worden. Dass man diesen Abzug nicht erhöhte, geschah aus den angetönten Ueberlegungen in bezug auf die finanziellen Auswirkungen. Wir sahen laufend die Möglichkeiten bzw. die Neigung, da und dort die Sozialabzüge noch etwas zu verbessern, aber wir sahen kaum Möglichkeiten, auch die Einnahmen entsprechend zu korrigieren, weshalb dann dieser Antrag in der Kommission zurückgezogen wurde.

Zu den finanziellen Auswirkungen: Eine Erhöhung des Abzuges für das Erwerbseinkommen der Ehefrau von 4000 auf 5000 Franken würde einen Ausfall von rund 15 Millionen Franken ergeben. Dies als Grundlage für Ihre Beschlussfassung. – Ich muss prinzipiell an den Anträgen der Kommission festhalten.

Jauslin: Ich habe eine Frage zu stellen sowohl an Frau Lieberherr wie an die Steuerverwaltung: In unserem Kanton, aber auch in anderen Gebieten, wird immer wieder diskutiert über die steuerliche Bevorzugung des Konkubinates gegenüber Eheleuten. Bei den Eheleuten ist das Einkommen der Frau jenem des Mannes zuzuzählen, während im Konkubinat getrennt besteuert wird. Meine Frage geht nun dahin: Wenn zwei Ledige einen gemeinsamen

Haushalt führen, soll dann jeder den Abzug vornehmen können? Besteht die Meinung, dass das zu kontrollieren wäre, ob jemand tatsächlich einen eigenen Haushalt führt? Sollte es so sein, dass jeder Mann, der allein lebt, oder eine Tochter, die in zwei Zimmern lebt, den Haushalt abzug beanspruchen kann, ohne dass es kontrolliert wäre, würde das wiederum eine Bevorzugung des Konkubinats bedeuten. In jenem Fall müsste ich dem Antrag kategorisch entgegentreten.

Frau Lieberherr: Diese Frage war zu erwarten. Es ist aber klar: Wer der Mieter einer Wohnung ist, ist auch Haushalt vorstand. Bei uns im Kanton Zürich geht das aus dem Formular der Steuererklärung hervor, ob einer Mieter oder Untermieter ist. Es ist klar, dass der Untermieter den Haushalt abzug nicht zugut hat. Es ist auch selbstverständlich, dass nicht für ein- und dieselbe Wohnung zweimal der Haushalt abzug geltend gemacht werden kann. Das ist eine Frage der Modalität; einem doppelten Abzug würde auch ich natürlich nicht das Wort sprechen.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: Toutes ces propositions de déductions sont en elles-mêmes plus sympathiques les unes que les autres, mais vous n'empêchez pas que le chef du Département des finances fasse des additions et que sa figure s'allonge.

Les déductions sociales proposées par la commission des finances, qui sont une bonne chose puisqu'elles sont en faveur des familles nombreuses et de la famille en général, entraînent déjà une moins-value de recettes de l'ordre de 35 millions de francs.

Mme Lieberherr a certainement de bons arguments à l'appui de ses propositions, mais ces dernières nous coûteraient 25 à 30 millions de francs, qui s'ajouteraient aux 35 millions de moins-value découlant des déductions proposées par la commission. La moins-value totale serait ainsi de 60 à 65 millions.

Il ne faut pas trop jongler avec les millions. La commission est déjà allée assez loin dans la voie des déductions sociales. Nous avons de la peine à tenir le programme que nous nous étions fixé, programme qui suffit tout juste à réaliser l'équilibre de nos finances et, renonçant à disserter sur la morale sociale, je vous invite à vous en tenir aux propositions de la commission.

Präsident: Wir kommen zur Bereinigung. Es stehen sich gegenüber der Antrag der Kommission und der Antrag Lieberherr. Der Kommissionspräsident schlägt vor, über die beiden Punkte im Antrag Lieberherr getrennt abzustimmen.

Zunächst geht es um die Frage des Haushaltabzuges von 4000 Franken für alleinstehende und verheiratete Haushaltungsvorstände, also den ersten Teil des Antrages Lieberherr, wie er ausgeteilt wurde.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	27 Stimmen
Für den Antrag Lieberherr	5 Stimmen

Präsident: Nun haben wir noch abzustimmen über den Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	20 Stimmen
Für den Antrag Lieberherr	11 Stimmen

Präsident: Im Absatz 2 stehen noch die neuen und schon begründeten Anträge für Kinderabzüge und Versicherungsprämien zur Diskussion; sie wurden bereits begründet.

Angenommen -- Adopté

Abs. 2 Buchst. b – Al. 2 let. b

Hofmann, Berichterstatter: Buchstabe b wird uns voraussichtlich längere Zeit beanspruchen. Er regelt den Wehrsteuertarif für natürliche Personen. Sie erhalten die Kurve über die Tarifsituation. (Siehe Seiten 175 und 176)

Die Kommission widmete dieser Frage besondere Aufmerksamkeit. Sie verschob die Beschlussfassung von der ersten Sitzung auf eine zweite, um in der Zwischenzeit von der Steuerverwaltung zusätzliche Unterlagen und Berechnungen zu verlangen. Sie hat sie auch stets prompt erhalten.

Für den Beginn der Steuerpflicht schlug der Bundesrat eine Erhöhung von zurzeit 9700 auf 15 000 Franken vor, was eine Erhöhung um rund 50 Prozent bedeutet. Es wurden in der Kommission Abänderungsanträge gestellt, auf 12 000 Franken hinunter zu gehen oder auf 25 000 Franken zu erhöhen. Heute haben wir einen Eventualantrag von Frau Lieberherr auf 18 000 Franken. In der Kommission entfielen bei der Abstimmung, ob 15 000 oder 12 000 Franken, 5 Stimmen auf 12 000 und 8 Stimmen auf 15 000 Franken. Der Antrag auf 25 000 Franken erhielt eine Stimme.

Die Kommissionsmehrheit schlägt Ihnen Zustimmung zum Bundesrat vor in der Meinung, sein Antrag sei ausgewogen, sachlich richtig und politisch vertretbar, nachdem bei der Mehrwertsteuer der Satz ebenfalls von 10 auf 8 Prozent gegenüber der verworfenen Vorlage reduziert wird.

Mit den vorhin beschlossenen Sozialabzügen und dem neuen Tarif, den die Kommission wie auch der Bundesrat vorschlagen, werden die unteren Einkommen von der kalten Progression vollständig, die mittleren Einkommen weitgehend entlastet.

Der Antrag von Bundesrat und Kommission bewirkt für die bisher rund 2,4 Millionen Wehrsteuerpflichtigen die Befreiung zu rund einem Drittel. Der Antrag Wenk würde etwa die Hälfte der Wehrsteuerpflichtigen befreien, was, wie in der Kommission dargelegt und vermutlich heute wiederholt wird, staatspolitisch als unerwünscht betrachtet wird. Die Ausfälle, welche der Antrag Wenk ergäbe, werde ich Ihnen nachher noch darlegen.

Nach Bereinigung dieser Ausgangslage – Freigrenze – standen zur Diskussion der Höchstsatz und die Ausgestaltung des Tarifs. Der bundesrätliche Vorschlag gemäss Botschaft sieht bei der Gestaltung des Tarifs Sprünge von 20 000 Franken, von 10 000 Franken und nachher von zweimal 20 000 Franken vor, um bei einem Einkommen von 100 000 Franken bei einem Satz von 12 Prozent und einem Steuerbetrag von 6475 Franken anzulangen. Dann sieht der bundesrätliche Vorschlag für weitere rund 400 000 Franken einen auf 14 Prozent erhöhten Satz vor, um dann bei rund 500 000 Franken Einkommen zurückzugehen auf 12,5 Prozent.

Demgegenüber schlägt Ihnen die Kommission einen etwas anderen Tarif vor. Bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 100 000 Franken entspricht der Kommissionsvorschlag dem bundesrätlichen Antrag, dagegen nicht mehr die Erhöhung auf 14 Prozent mit dem Rückfall auf einen reduzierten Satz, sondern ab 100 000 Franken gleichbleibend eine Belastung von 13,5 Prozent. Das ergibt rechnerisch gegenüber dem bundesrätlichen Antrag einen Mindestertrag von zusätzlich rund 10 Millionen Franken.

Ich möchte Ihnen nun anhand einiger Berechnungen die Auswirkungen darlegen. Ich habe erwähnt, dass beide Vorschläge (Bundesrat und Kommission) die unteren Einkommen von der kalten Progression vollständig entlasten, dass, wie Sie der Kurve entnehmen, die Sie soeben erhalten haben, dann ab bestimmten Einkommen der Kommissionsbeschluss die Entlastung der mittleren Einkommen weiterführt. In Zahlen ausgedrückt ist die Situation bei Berücksichtigung der beschlossenen Sozialabzüge folgende: Für einen Ledigen beginnt heute die Steuerpflicht bei einem Einkommen von 10 800 Franken, nach Bundesrat und Kommission bei 16 700 Franken. Bei einem Verheirateten ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau, ohne Kinder, geltendes Recht: 14 200 Franken, bundesrätliche Anträge und Kom-

missionsanträge: 21 200 Franken. Bei vier Kindern heute: 19 500, Bundesrat 29 500, Kommission 31 000 Franken. Verheiratete mit Erwerbseinkommen der Ehefrau – ich nehme das Beispiel mit vier Kindern –: Geltendes Recht: 21 500, Bundesrat 33 500, Kommission 35 000 Franken.

Nun interessiert Sie sicher, wann die Mehrbelastungen beginnen. Unter Berücksichtigung der Sozialabzüge nach dem Bundesrat für einen Ledigen bei 116 500 Franken, nach Kommission bei 117 300 Franken (praktisch identisch); für einen Verheirateten, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau, ohne Kinder: Bundesrat 136 500 Franken, ständerätsliche Kommission 209 000 Franken; Verheiratete mit 4 Kindern: Bundesrat 197 300 Franken, Kommission 402 300 Franken; Verheiratete, mit Erwerbseinkommen der Ehefrau, ohne Kinder: Bundesrat 173 500 Franken, Kommission 301 000 Franken, 4 Kinder: Bundesrat 234 00 Franken, Kommission 417 000 Franken. In Worten ausgedrückt – Ich könnte Ihnen auch Auskunft geben über die einzelnen Auswirkungen auf die verschiedenen Einkommen – bedeutet das sehr weitgehende Befreiung bei den untersten Einkommen, mehr als die Beseitigung der kalten Progression, dann Entlastungen bei den mittleren Einkommen, bis relativ weit oben, weiter gewisse Mehrbelastungen bei den sehr hohen Einkommen, was Sie der Ihnen ausgeteilten Kurve entnehmen können. Unten bleibt die steuerliche Belastung, soweit die Steuerpflicht überhaupt besteht, fraktnmäßig relativ gering; bei den mittleren Einkommen, je nachdem sie weiter in die Höhe gehen, sind die Entlastungen zunehmend, aber mit relativ geringen Differenzen; bei den höchsten Einkommen ergeben sich Mehrbelastungen, die bei diesen Einkommen kaum als stossend ins Gewicht fallen. Ziel des Kommissionstarifes ist es, die mittleren Einkommen zu entlasten, um das Kader, das heute unsere Wirtschaft, unsere Verwaltung usw. weitgehend trägt, bewusst ebenfalls von der kalten Progression weitgehend zu entlasten.

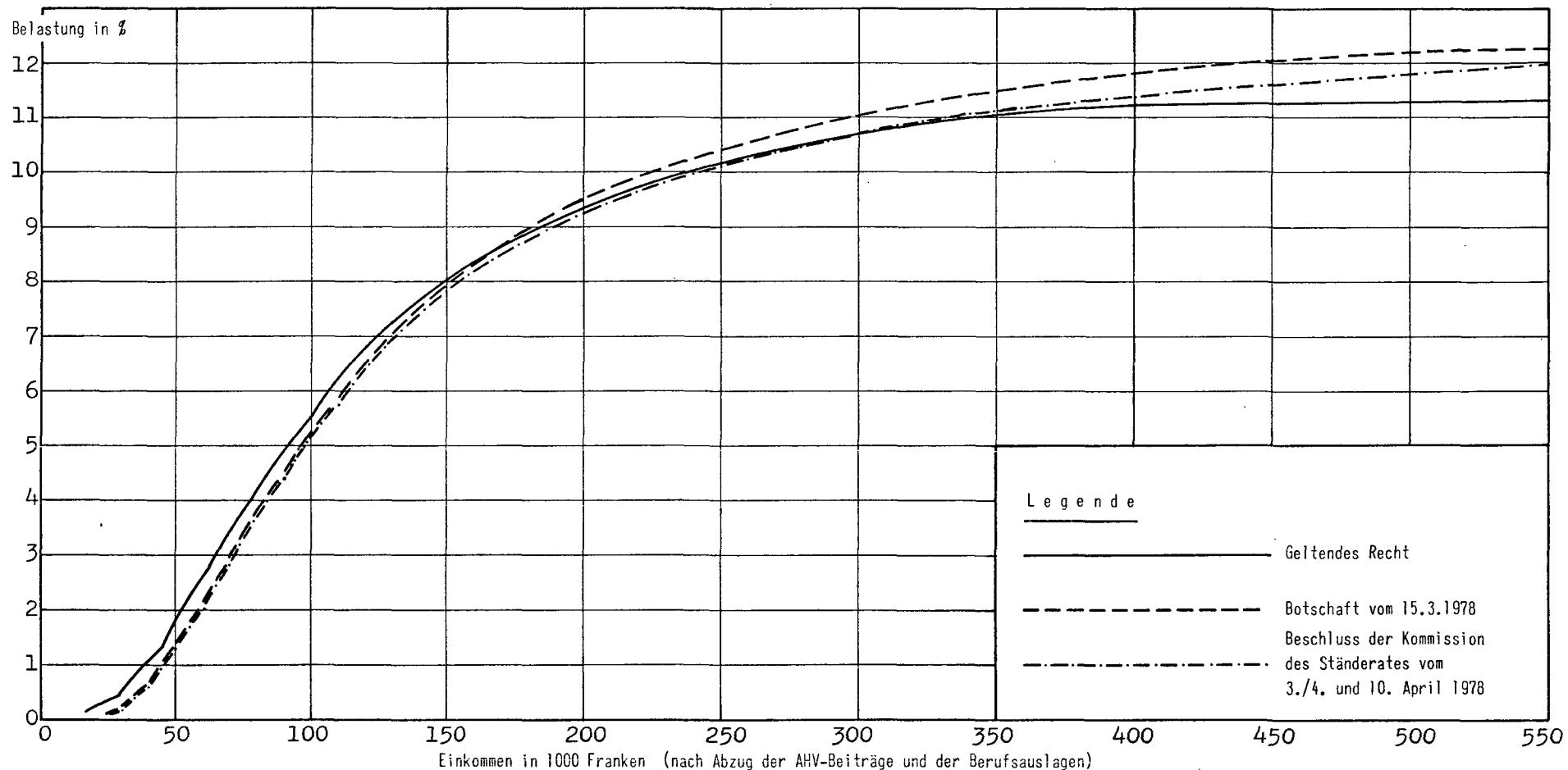
Noch eine Bemerkung zum Antrag Wenk, ohne ihm seine Begründung vorwegnehmen zu wollen: Bis 100 000 Franken ist er mit Kommission und Bundesrat einverstanden; ab 100 000 Franken macht er die weitere Progression wie der Bundesrat mit 14 Prozent, um bei Einkommen von 1,5 Millionen Franken auf 13,5 Prozent zurückzugehen. Ich kann Ihnen nicht sagen, wie viele Steuerpflichtige bei den natürlichen Personen es in der Schweiz gibt, die über ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 1,5 Millionen Franken verfügen. Es dürften wenige sein.

Die Auswirkungen: Der bundesrätliche Vorschlag bringt einen Wehrsteuerausfall, unter Berücksichtigung der von uns beschlossenen Sozialabzüge, von 310 Millionen. Der Kommissionsvorschlag bringt einen zusätzlichen Ausfall von 35 Millionen Franken. Der Antrag Wenk brächte ebenfalls einen Ausfall gemäss Bundesrat von 310 Millionen. Also gegenüber dem Vorschlag der Kommission, Ich möchte sagen eine Verbesserung von 35 Millionen Franken, die sich aus seiner Tarifgestaltung ergeben.

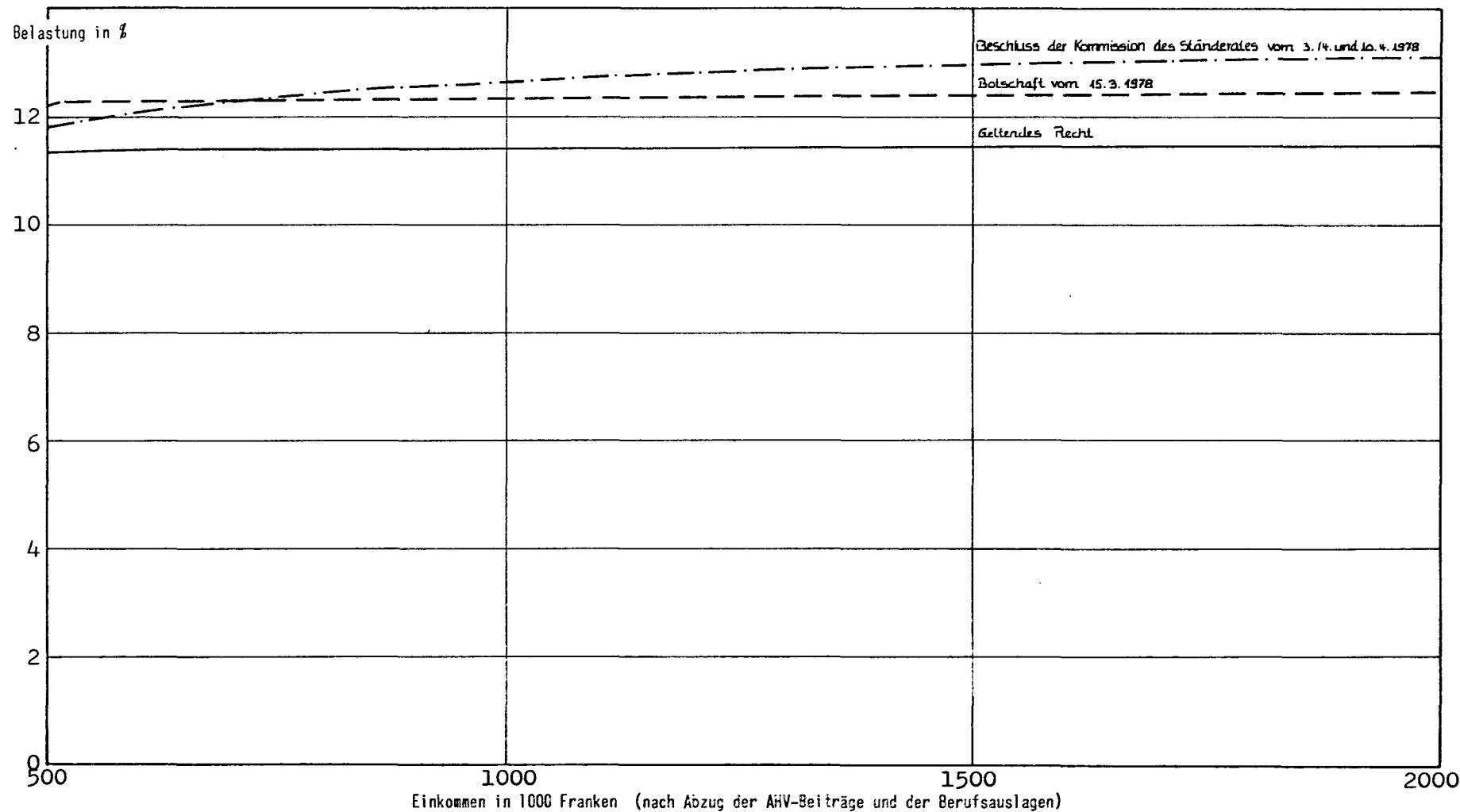
Sie haben inzwischen die Kurven erhalten. Sie sehen, dass die drei Kurven: geltendes Recht, bundesrätlicher Vorschlag und Vorschlag der Kommission unten in der Mitte ziemlich gleich verlaufen; es war nicht mehr möglich, die Kurve auch für den Antrag Wenk aufzuzeichnen. Sie können sich diese Kurve vorstellen. Bei Verheirateten mit zwei Kindern schneiden sich die Kurven geltendes Recht/Botschaft etwa bei einem Einkommen von 170 000 Franken. Bei gut 280 000 Franken schneiden sich die Kurven geltendes Recht/Kommission, worauf dann die Kurve gemäss Vorschlag der Kommission durch den gleichbleibenden etwas erhöhten Ansatz bis ins Unendliche weiter etwas steigt, während nach dem bundesrätlichen Vorschlag (Rückgang auf 12,5 Prozent) die Kurve waagrecht verläuft. Das sind etwas schwierige Dinge, aber ich hoffe, ich habe es Ihnen so geschildert, dass Sie sich etwa eine Vorstellung machen können über die Auswirkungen der verschiedenen Anträge.

Wenk, Sprecher der Minderheit: Ein erster Antrag von mir,

78.019 s Bundesfinanzreform 1978

Direkte Bundessteuer der natürlichen PersonenBelastungsvergleiche für einen Verheirateten mit 2 Kindern, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau

78.019 s Bundesfinanzreform 1978

Direkte Bundessteuer der natürlichen PersonenBelastungsvergleiche für einen Verheirateten mit 2 Kindern, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau

wie er auf der Fahne steht, heisst: «Rückweisung an den Bundesrat mit dem Auftrag, einen Steuertarif vorzulegen, der die Steuerpflicht bei 25 000 Franken beginnen lässt» usw. Ich glaube, wir können auf diese Rückweisung verzichten, denn im Verlauf der Kommissionserhandlungen hat die Steuerverwaltung einen solchen Tarif vorgelegt. Sie haben ihn zwar nicht schriftlich vor sich, aber es wäre wohl eine kleine Sache, ihn noch zu vervielfältigen. Die Frage ist nun, ob Sie meinem Vorschlag folgen, dass die Steuerpflicht erst bei 25 000 Franken beginnen soll.

Ich betone noch einmal: Die direkte Bundessteuer kann nicht allein betrachtet werden, sondern sie ist im Zusammenhang mit Kantons- und Gemeindesteuern zu sehen; das Einkommen wird bei uns doch vorwiegend von Kanton und Gemeinden besteuert. Es ist aber eine Tatsache, dass in manchen Gegenden des Landes die Progression recht flach ist; eine schärfere Progression der Bundessteuer gäbe eine Gesamtprogression, die massvoll wäre.

Für die Freigrenze bei 25 000 Franken gibt es auch föderalistische Gründe: Finanzschwache Kantone sind darauf angewiesen, auch die kleinen Einkommen ordentlich stark zu besteuern. Es würde ihnen leichter fallen, wenn der Bund dieses Gebiet unberührt liesse; umgekehrt ist es in den finanzstarken Kantonen selbstverständlich, dass die Freigrenze bereits höher angesetzt ist. Das sind meine Gründe für die 25 000 Franken.

Nun habe ich noch einen Eventualantrag gestellt, und das für den Fall, dass der Ständerat der Kommission folgt. Dort ist nämlich folgendes geschehen: Gleichzeitig mit der Erhöhung des Satzes auf 13,5 Prozent wurde die Kurve zunächst von der Steuerverwaltung angemessen umgemodelt, so dass sie gegenüber dieser Geraden von 13,5 Prozent asymptotisch verläuft. Nachträglich hiess es aber, es solle nirgends der Satz von 14 Franken je 100 Franken angewendet werden, und damit ist nun etwas geschehen, auf das ich Sie aufmerksam machen muss. Durch die Kommissionsbeschlüsse wurden gegenüber dem Bundesrat bei doch recht hohen Einkommen die Steuern reduziert, und zwar bis hinauf zu einem Einkommen von 702 000 Franken. Mein Eventualantrag will das beheben. Er hält sich also eventualiter an die 13,5 Prozent als Maximum. Es soll aber die normale Skala, wie sie unten verläuft, weitergeführt und dann einfach abgeschnitten werden. Der zweite Satz darauf (diese Umwandlung bei 1 505 000 Fr.) wäre an sich nicht nötig. Das heisst nichts anderes, als dass dort die 13,5 Prozent erreicht sind. Die 13,5 Prozent werden also so wirklich erreicht, und der Satz wird von dort an nicht mehr erhöht.

Munz: Ich habe gestern in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass ich am Antrag, wie er jetzt von der Kommission unterbreitet wird, mitbeteiligt war. Ausser den Gründen, die der Herr Kommissionspräsident für diesen Tarifvorschlag gemacht hat, darf ich doch auch noch auf einen rechtlichen Aspekt hinweisen. Ich habe zwar etwelle Hemmungen, im Bereich des Steuerrechts von der Gerechtigkeit zu sprechen, denn die Gerechtigkeit ist ja nach Tucholsky ohnehin eines der unregelmässigsten Substantive der deutschen Sprache, und das gilt für das Steuerrecht noch in besonderem Masse. Man könnte schon darüber philosophieren, ob die progressive Besteuerung an sich dem Gebot der Gerechtigkeit entspreche. Diese Auffassung ist hier verbreitet. Aber wenn man sich zur Progression als solcher noch bekennt, dann gibt es keinen Anlass für bestimmte Einkommensstufen in dieser ganzen Progressionskala, plötzlich eine überhöhte Progression einzuführen und sie dann nachher wieder zu verlassen, wie das übrigens im geltenden Recht der Fall ist; denn wir haben im geltenden Recht an sich eine Höchstbelastung von 11,5 Prozent des steuerbaren Einkommens, aber in der vorletzten Progressionsstufe, die die Einkommen zwischen 93 600 und 392 800 Franken umfasst, hat man eine Progressionsstufe von 13,2 Prozent. Im Vorschlag des Bundesrates wurde im Prinzip erklärt: 12,5 Prozent ist die Grenze; in der zweitletzten Progressionsstufe hat man dann aber

plötzlich eine Progression von 14 Prozent. Das ist nicht richtig. Das Prinzip der progressiven Besteuerung, wenn man es zu Ende denkt, verlangt, dass diese Progression vom Anfang bis zum Ende durchgezogen wird, und nicht, dass man plötzlich dazwischen Ueberhöhungen macht, um nachher in die sogenannte proportionale Besteuerung überzugehen. Genau das macht man aber jetzt, und das will auch der Vorschlag des Herrn Wenk wiederum erreichen.

Wir sind in der Kommission weit gegangen; wir haben jetzt die Maximalbelastung auf 13,5 Prozent festgesetzt, und ich höre jetzt schon viele Leute über den Ständerat Munz schimpfen, der doch ein gutbürgerlicher Ständerat sei und der den Steuerpflichtigen eine Wehrsteuer von 13,5 Prozent eingebrockt habe. Da muss ich immerhin zur Klärstellung sagen, dass die Meinung ja nicht die ist, dass 13,5 Prozent von einem Steuerpflichtigen wirklich bezahlt werden, weil nämlich für die ersten 100 000 Franken steuerpflichtiges Einkommen die Tarifskala bestehen bleibt (wie nach Bundesrat). Man bezahlt bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 100 000 Franken 6475 Franken, also 6,475 Prozent Wehrsteuer, und dieser Anteil bleibt natürlich bestehen, auch bei höhern Einkommen, aber je weiter man sich von der Marke von 100 000 Franken weg bewegt, um so näher kommt man naturgemäß dann an die obere Grenze von 13,5 Prozent.

Wie das *in praxi* aussieht, an einem Beispiel: Bei einem steuerpflichtigen Einkommen von 1 Million erreicht man eine effektive Steuerbelastung von 12,8 Prozent. Das ist also mehr, als der Bundesrat in seinem Vorschlag als Maximum vorsieht. Sie sehen also daraus, dass unser Vorschlag – das ergibt sich übrigens auch aus der Kurve, die Ihnen unterbreitet worden ist – für die wirklich hohen Einkommen noch eine Zusatzbelastung bringt, weil wir ja darauf aus gewesen sind, insgesamt gegenüber dem Antrag des Bundesrates keinen Minderertrag von nennenswertem Ausmasse zu bewirken. Der Herr Kommissionspräsident hat Ihnen gesagt, man hätte 10 Millionen errechnet. Bei einem heutigen Gesamtertrag der Wehrsteuer von 3,3 Milliarden Franken sind 10 Millionen jedoch eine Grössenordnung, die man mehr oder weniger vernachlässigen kann. Die Genauigkeit der Berechnung in allen Ehren; aber bis drei Stellen hinter dem Komma stimmen sie dann jeweils doch auch nicht so ganz genau. Wir sind also einfach darauf aus gewesen, keine Mindererträge zu provozieren, aber die Verteilung etwas anders zu machen, indem wir das Prinzip der proportionalen Besteuerung, das man sonst als Prinzip der Gerechtigkeit in der Propaganda verwendet, durch den ganzen Steuertarif durchziehen. Ich glaube, das ist richtig, und Herr Wenk macht ja nun im Prinzip wieder dasselbe wie der Bundesrat, aber natürlich – von seinem Standpunkt aus begreiflich – nicht sehr fein: er beantragt die überhöhte Progression von 14 Prozent, übernimmt aber nachher wieder den andern Teil aus dem Kommissionsantrag mit dem Maximum von 13,5 Prozent. Er will also zulasten des Steuerpflichtigen das Belastende aus beiden Vorschlägen zusammen noch kombinieren. Das war aber nicht die Meinung der Kommission, und ich möchte Sie deshalb bitten, den Kommissionsantrag gutzuheissen. Zur Erhöhung der Freigrenze auf 25 000 Franken will ich mich nicht äussern; das ist Sache des Kommissionspräsidenten, wenn dazu noch etwas zu sagen wäre.

Jauslin: Wir wissen ja, dass die Steuern auch eine Auswirkung auf die Konjunktur haben. Nach dieser Betrachtungsweise müssten wir heute die Steuern eigentlich senken. Wenn wir uns an die langen Diskussionen erinnern, die wir beim Konjunkturartikel führten über Erhöhung und Anpassung der Steuern, dann wäre heute doch jene Situation vorhanden, in der man die Steuern senken müsste. Ich glaube, es lohnt sich, auch auf diesen Punkt einmal zu verweisen und nicht immer nur mit dem Bisherigen zu vergleichen; das heisst, sich einmal klar zu werden, was diese Diskussion bedeutet.

Wenn man die Frage aufwirft, ob man die Steuern über-

haupt weiter erhöhen könne, wirft man einem immer wieder vor, dass man die Funktionsfähigkeit der Wirtschaft anzweifle; die Wirtschaft habe noch immer alles ertragen können. Dazu ist doch einfach zu sagen: Auch die alten Römer konnten nicht mehr selbst erkennen, wann der Niedergang ihres Reiches einsetzte; die damaligen Zeitgenossen merkten es nicht, sondern erst spätere Generationen, und wir sehen es heute rückblickend. Wir können also auch nicht behaupten, dass die Wirtschaft diese dauernd erhöhten Anforderungen einfach ertragen könne. Das festzustellen wird erst in einigen Jahren möglich sein.

Auch Vergleiche mit dem Ausland helfen wenig; meistens sind sie unkorrekt und jedenfalls keine Vorbilder. Es ist einfach, zu verlangen, unten sei abzubauen und oben mehr zu belasten, mit Rücksicht darauf, dass man das Gros der Stimmbürger entlasten will und dann einige wenige mehr belasten muss. Natürlich ist das immer eine Ermessensfrage; der Gesamteffekt ist aber doch, dass immer weniger freie Mittel der Wirtschaft zur Verfügung stehen, d. h. dass immer mehr dem Staat zur Verfügung gestellt werden muss. Damit wird der Staat aufgewertet, aber auch die Politik bzw. die Politiker in bezug auf ihre wirtschaftliche Bedeutung. Wir sind heute für mehr Geld verantwortlich, dies als Wirkung der Steuererhöhungen; auch wenn man heute allgemein glauben machen will, es seien schon zu wenig Leute in der Wirtschaft massgebend, ist diese Umlagerung so zu verstehen, dass Verwaltung und Politik mehr Gewicht erhalten beim Geldausgeben.

Leider sind die uns heute über die Wehrsteuer zur Verfügung stehenden Zahlen schon recht alt. Aus der Erfahrung in meinem Büro heraus möchte ich behaupten, dass die Gehälter seit Erstellung dieser Statistiken sich wahrscheinlich etwa verdoppelt haben. Aber leider sind keine neueren Zahlen der Wehrsteuerstatistik vorhanden. Gemäss dieser Statistik haben 27 318 Steuerpflichtige 52,4 Prozent der gesamten Wehrsteuer erbracht. Das sind 1,5 Prozent der Steuerpflichtigen oder 0,5 Prozent der Gesamtbevölkerung, die mehr als die Hälfte des Steuerertrages der natürlichen Personen erbracht haben (obwohl damals die Ansätze noch wesentlich tiefer lagen). Von den 1,8 Millionen Steuerpflichtigen – das sind noch 30 Prozent der Bevölkerung – haben 1 Million weniger als 100 Franken pro Jahr bezahlt; die übrigen 600 000 haben mehr als 90 Prozent der Steuern aufgebracht. Also bezahlen schon heute sehr wenige diese Wehrsteuer, trotzdem das noch auf Ansätzen basiert, welche weit von den heutigen Vorschlägen entfernt sind. Wir kennen ja die direkten Auswirkungen der Änderungen der letzten Jahre noch nicht.

Was ist eigentlich die Folge? Wir sind bei dieser Steuer schon heute von zu wenigen abhängig. Wir wissen, dass die Steuern rasch gestiegen sind; Herr Bundesrat Chevallaz wies vorhin darauf hin, dass noch vor wenigen Jahren darüber diskutiert wurde, ob die obere Grenze bei 7 oder 8 Prozent sein sollte. Seither erlebten wir eine Verdopplung. Die Auswirkungen kennen wir noch nicht, aber ich glaube, dass wir behaupten dürfen, sie hätten dazu beigetragen, die Rezession zu verschärfen, weil einfach für Investitionen weniger Mittel zur Verfügung standen, dafür aber mehr konsumiert werden konnte. Soviel zum einen Punkt.

Nach meiner persönlichen Meinung ist eine Steuerskala, die bei 25 Franken beginnt, überholt. Ich habe es aber aufgegeben, hier Anträge zu stellen. 25 Franken Jahressteuer sind nach meiner Meinung kein Betrag; man sollte beispielsweise bei 50 Franken beginnen. Auch hier sollte man die Geldentwertung festgestellt haben.

Anderseits müsste man nach der hier entwickelten Logik – wenn man mit 25 Franken beginnt – sogar eher noch tiefer gehen als auf die 15 000 Franken. Es ist nämlich interessant, zu sehen, wer diese Einkommen von 15 000 Franken aufwärts versteuert. Das sind hauptsächlich Jugendliche, die noch wenig andere soziale Belastung haben.

Nach meiner Meinung geht es nicht an, dass eine Million Steuerpflichtige weniger als 100 Franken pro Jahr an die-

sen Staat bezahlt. Nach meiner Meinung müssten es mehr sein.

Bei der Begrenzung nach oben sollte man nicht übersehen, dass hier die Addition der Steuern eine Rolle spielt, nicht die einzelne Steuer allein. Wenn man also darüber diskutiert, um wieviel die Steuern gewachsen seien, ist festzustellen, dass in allen Kantonen die gleiche Bewegung vor sich ging. Ich stelle keinen Antrag, weil ich das Schicksal solcher Anträge kenne; ich möchte einfach als Gegengewicht zum Votum Wenk darlegen, dass wir nach der wirtschaftlichen Situation die Steuern eigentlich reduzieren müssten, sie also nicht erhöhen dürften. Es geht nicht darum, dass ich etwa für die «armen Reichen» plädiere; es geht mir nicht um diese armen Reichen, sondern um die wirtschaftliche Auswirkung. Nach diesen Gesichtspunkten käme man zu etwas anderen Schlüssen als Herr Wenk.

Ich kann mich auch ohne weiteres dem Kommissionsantrag anschliessen, möchte aber doch feststellen, dass dadurch wahrscheinlich eine starke Belastung der Wirtschaft eintreten wird.

Hofmann, Berichterstatter: Zunächst muss ich eine Zahl korrigieren, die ich vorhin erwähnte. Ich habe beim Antrag Wenk auf Steuerbeginn bei 25 000 Franken gesagt, es würden 50 Prozent aus der Steuerpflicht fallen. In Wirklichkeit wären es etwa 70 Prozent, nur etwa 30 Prozent würden darin verbleiben.

Inzwischen habe ich auch die Angaben bekommen für die Auswirkungen des Eventualantrages Lieberherr. Er geht dahin, den Beginn der Steuerpflicht – falls der Antrag Wenk abgelehnt wird – bei 18 000 Franken anzusetzen. Damit würden rund 50 Prozent der heute 2,4 Millionen Wehrsteuerpflichtigen aus dieser Pflicht fallen.

Zu den finanziellen Auswirkungen des Antrages Lieberherr (ich stelle ihn gegenüber dem Antrag von Bundesrat und Kommission): Bei Annahme des Antrages des Bundesrates hätten wir bei der Wehrsteuer einen Ausfall von rund 310 Millionen. Gemäss Antrag der Kommission steigt er auf 345 Millionen, und bei Annahme des Antrages Lieberherr wären es 400 Millionen; Zahlen, die man mir übergeben hat, ich kann sie nicht überprüfen, sie dürften aber richtig sein.

Ein Vergleich zwischen dem Antrag der Kommission und jenem des Herrn Wenk ergibt, dass der Antrag Wenk die mittleren Einkommen weniger entlastet als der Kommissionsantrag. Herr Munz hat Ihnen unter anderem dargelegt, warum nach Meinung der Kommission auch die mittleren Einkommen weiter entlastet werden sollen.

Eine letzte Bemerkung: Herr Urech hat gestern als einen der drei Gründe für seinen Ablehnungsantrag genannt: das sogenannte Junktim, die Verbindung der Mehrwertsteuer mit der Wehrsteuer.

Nachdem wir diese Diskussion gehabt haben, werden Sie einsehen, dass es nicht nur politisch notwendig, sondern steuerpolitisch und sachlich gerechtfertigt ist, die beiden Dinge miteinander in Verbindung zu bringen. Es ginge nicht an, auf der einen Seite, zum Beispiel unten, den Konsum zu belasten, ohne, entgegen dem Verfassungsauftrag, die kalte Progression unten, aber auch für die mittleren Einkommen, zu beseitigen.

Wenk, Sprecher der Minderheit: Ich muss ganz schnell etwas korrigieren. Man kann wirklich nicht von mittleren Einkommen reden, wenn es sich um jene über 100 000 Franken pro Jahr handelt. Dort habe ich Erhöhungen beantragt gegenüber den Kommissionsanträgen, nicht unten. Die Skala, die meinem Antrag entspricht und in der Kommission ausgeteilt wurde, hier aber nicht vorliegt, diese Ermässigungen von 25 000 bis 100 000 Franken sind durchgehend Verminderungen, nicht Erhöhungen der Steuern in diesen mittleren Einkommen. Aber es ist eine Konfusion der Begriffe, wenn man Einkommen über 100 000 Franken

als mittlere bezeichnet. Das ist nicht einmal Ansichtssache, das ist sozusagen statistisch erfassbar, denn die Mitte, die man über das Einkommen der Schweizer statistisch ermittelt, liegt eben wesentlich weiter unten.

Ein anderer Punkt, der auch um den Begriff geht: Herr Kollega Munz spricht von Progression und von 14 Prozent bei der Progression. Das ist eine gewisse Begriffsverwirrung. Ich glaube, diese Eigenart des eidgenössischen Steuergesetzes mit den Steuerfranken pro 100 Franken Mehreinkommen kann man nicht Progression nennen; das ist etwas anderes. Wir haben einen Steuersatz, und wir haben eine Steigerung des Steuersatzes bei steigendem Einkommen; das bezeichnet man als Progression.

Munz: Jetzt muss ich doch mit Herrn Wenk noch in Streit geraten. Herr Wenk, es gibt zwei Prinzipien für die Anwendung von Steuerskalen: entweder das proportionale oder das progressive. Ich möchte einmal den Sozialdemokraten sehen, der nicht schon längst an der Decke wäre, wenn wir heute noch die direkte Bundessteuer nach dem Prinzip der Proportionalität erheben würden. Ich möchte sagen: Die direkte Bundessteuer ist in der Schweiz wohl diejenige direkte Steuer, die am stärksten progressiv ausgestaltet ist, stärker als die kantonalen Steuern. Ob man das in Franken ausdrückt oder in Prozenten, derjenige, der es bezahlt, merkt schon, dass es progressiv ist.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: Je ne veux pas me perdre dans la comparaison des barèmes et des échelles. Je relèverai deux ou trois éléments généraux. Je souligne que la progressivité de l'impôt fédéral sur la défense nationale est extrêmement forte. Il a déjà en quelque sorte le caractère d'un impôt sur la richesse avant la lettre.

Actuellement, nous avons les chiffres de la 16e période de l'impôt fédéral direct. Cet impôt, je le disais hier, est payé par 70 pour cent des contribuables cantonaux. Les allégements qui sont prévus par la commission et par le Conseil fédéral arrivent à 50 pour cent des contribuables cantonaux. Pour la 16e période également, les quelque 915 000 contribuables aux revenus nets inférieurs à 20 000 francs payaient 5 pour cent de l'impôt et 28 000 contribuables aux revenus nets de plus de 100 000 francs en payaient 53 pour cent. Les allégements et les déductions sociales résultant de vos propositions prévoient le début de l'imposition à 16 700 francs pour le célibataire, à 21 200 pour les personnes mariées, à 25 600 pour les personnes mariées avec deux enfants, à 31 000 pour les personnes mariées avec quatre enfants. Ce sont des allégements, à notre avis, très substantiels et très sociaux.

Si vous adoptiez la limite de 25 000 francs, comme le propose M. Wenk, 70 pour cent des contribuables – le président de la commission le rappelait tout à l'heure – seraient exemptés, c'est-à-dire que pratiquement 20 pour cent seulement des contribuables cantonaux participeraient à l'impôt de défense nationale, qui mérirerait alors clairement le nom d'impôt de classe et nous ferions une perte de quelque 150 millions par année. Ce qui fait que le Conseil fédéral se rallie à la proposition de votre commission.

Théoriquement, avec 13,5 pour cent, cette proposition maximum va plus loin que les propositions du Conseil fédéral mais elle ménage un peu les revenus que j'appellerai supérieurs moyens pour éviter toute équivoque. Elle représente aussi pour l'esthétique mathématique une courbe plus régulière que le système du Conseil fédéral qui avait, je ne sais pourquoi, une espèce de bosse au milieu du parcours.

Dès lors, considérant que cette proposition de la commission ne fait perdre à la Confédération que 10 millions par rapport au programme du Conseil fédéral, je vous demande de l'accepter et de rejeter les deux autres propositions, la principale de M. Wenk et l'éventuelle de Mme Lieberherr.

Präsident: Es stehen sich die folgenden Anträge gegenüber: Antrag der Kommission mit Beginn bei 15 000 Franken, Antrag Wenk mit 25 000 Franken und Antrag Lieberherr, wenn der Antrag Wenk abgelehnt werden sollte, bei 18 000 Franken.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Kommission	30 Stimmen
Für den Antrag Wenk	6 Stimmen

Abstimmung – Vote

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Kommission	31 Stimmen
Für den Antrag Lieberherr	8 Stimmen

Präsident: Wir kommen nun noch zur Bereinigung der Frage, ob wir dem Antrag der Kommission (über 100 000 Franken) oder dem Antrag Wenk, der ausgeteilt wurde und der Abstufungen vorsieht, zustimmen wollen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	32 Stimmen
Für den Antrag Wenk	7 Stimmen

Abs. 2 Bst. c – Al. 2 let. c

Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. a – Al. 3 let. a

Anträge siehe Seite 171 hier vor

Propositions voir page 171 ci-devant

Hofmann, Berichterstatter: Hier handelt es sich um den Tarif der juristischen Personen. Dieser bereitete in der Kommission bedeutend mehr Schwierigkeiten als der vorhin behandelte. Die Kommission schliesst sich dem bundesrätslichen Antrag an, der vorsieht, dass der geltende Tarif beibehalten werden soll und dass steuerpflichtige juristische Personen bei einer Rendite bis rund 30 Prozent entlastet und Unternehmen mit einer höheren Rendite stärker belastet werden sollen, bis zum Höchstsatz von 11,5 Prozent. Sodann schlagen Bundesrat und Kommission Ihnen vor, die heutige Besteuerung des Aktienkapitals mit 0,825 Promille auf 8 Promille zu reduzieren. Gesamthaft ergibt das bei den juristischen Personen gemäss Antrag Bundesrat und Kommission einen Mehrertrag von 5 Millionen Franken.

Wenk, Sprecher der Minderheit: Sowohl Wirtschaftsfachleute als auch unsere obersten Steuerbeamten erklären, mein Antrag wäre sinnvoll und gerechter, nur möge man eben jetzt nicht in einem Schritt vom Dreistufentarif weggehen. Da muss man schon die Frage stellen: Wann denn? Wenn wir jetzt sogar die Verfassung ändern, Zusätze, Übergangsbestimmungen zur Verfassung beschliessen, wäre vielleicht der Moment gekommen, das als richtig Erkannte auch zu beschliessen.

Wenn Sie die Kurve auf Seite 68 ansehen, so erkennen Sie, dass nach Vorschlag der Kommission den Aktiengesellschaften Geschenke gemacht werden sollen, bis hinauf zu einer Rendite von etwa 29 Prozent. Renditen, die noch höher liegen, sind selten. Erst von dort an wäre nach dem Vorschlag eine etwas erhöhte Steuer vorgesehen.

Bürgi: Der etwas provozierende Ausdruck, «es werden Geschenke gemacht» – von Herrn Wenk in diesen Beratungen nicht zum erstenmal erhoben –, ruft mich kurz auf den Plan, um die Dinge wieder etwas zurechtzurücken.

Der Übergang zur proportionalen Besteuerung der juristischen Personen, so wie es Herr Wenk beantragt, würde für alle Gesellschaften in den unteren Gewinnstufen ganz massive Mehrbelastungen mit sich bringen. Wenn Sie die erwähnte Tabelle von Herrn Wenk konsultieren, sehen Sie,

dass das für Gesellschaften in der Gewinnstufe zwischen 0 und 4 Prozent zu einer Verdoppelung der jetzigen Steuerlast und in der Stufe 4 bis 8 Prozent zu Zuschlägen von mehr als 50 Prozent führen würde. Man muss sich vergegenwärtigen, in was für einer Steuerlandschaft solche Zuschläge erhoben werden. Wir haben doch eine total veränderte Lage der Unternehmungen, verglichen mit der Hochkonjunktur. Eine ganze Reihe von Unternehmungen haben Mühe, ihre Ertragslage zu wahren. Viele sind von d'entreprises fortes. Actuellement, comme vient de le rutscht. Was bedeutet nun der Antrag Wenk für eine Unternehmung, welche im Gegensatz zu früher wenig, vielleicht sehr viel weniger verdient? Dafür, dass ihre Ertragskraft kleiner geworden ist, wird sie mit einer massiven steuerlichen Mehrbelastung bestraft. Ich glaube, das ist keine kluge Steuerpolitik. Im Gegenteil, es ist sogar eine gefährliche Steuerpolitik, denn es gibt sehr enge Zusammenhänge zwischen Ertragskraft der Unternehmung und der Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze. Ich bin eigentlich überrascht, dass gerade Herr Wenk diesen Aspekt nicht mehr in den Kreis seiner Erwägungen einbezieht.

Ich möchte Ihnen dringlich nahelegen, dem Antrag des Bundesrates und der Kommission zu folgen.

M. Reverdin: Je n'hésite pas à le dire bien que cela puisse paraître dur: la proposition de M. Wenk est la plus antisociale de toutes celles qui ont été présentées ici. Non pas dans ses prétentions, mais bien dans les conséquences qu'aurait son acceptation.

Le maintien de l'emploi et de prestations sociales appréciables n'est possible que si notre économie est formée d'entreprises fortes. Actuellement, comme vient de le relever très justement M. Bürgi, le rendement de beaucoup d'entreprises, moyennes et importantes, va diminuant. Les efforts pour maintenir l'emploi pendant la phase de récession que nous avons connue, ont diminué, voire épuisé les réserves. Est-ce le moment d'affaiblir, par une imposition accrue, les entreprises sur lesquelles reposent le plein emploi et les véritables prestations sociales?

D'une manière générale, je m'étonne que nos collègues socialistes ne comprennent pas que le véritable intérêt des employés et des ouvriers, c'est de travailler dans des entreprises prospères. Les circonstances de la vie ont fait que j'ai dû m'occuper d'une entreprise financièrement faible – il s'agit du *Journal de Genève*; un journal est une entreprise financièrement faible – et j'ai bien vu qu'une telle entreprise n'est pas en mesure d'assurer des prestations sociales dignes de ce nom à son personnel. Une entreprise faible ne peut pas pratiquer une politique sociale active. Elle est obligée de se défendre comme elle peut pour ne pas sombrer. La proposition Wenk, qui agraverait très sensiblement l'imposition de beaucoup d'entreprises et qui, par conséquent, les affaiblirait, serait un coup porté à la politique sociale telle qu'elle est pratiquée dans notre pays.

Hofmann, Berichterstatter: Herr Wenk schlägt vor, vom Dreistufentarif zum proportionalen Tarif überzugehen. Der Gedanke an sich fand und findet bei der Steuerverwaltung gewisse Sympathien; sie erklärt aber, dass der Zeitpunkt dafür verfrüht sei. Man hat darüber schon bei der Beratung der letzten Vorlage diskutiert. Das Positivste an sich am Antrag Wenk wäre, dass er einen Mehrertrag bringt gemäss Berechnung der Steuerverwaltung von rund 270 Millionen. Wenn wir uns aber fragen, wer ihn zahlt, gibt die Statistik, die Graphik Auskunft: Es werden nach dem Antrag Wenk eindeutig die Gesellschaften mit schlechten Erträgnissen mehr belastet: bis etwa 13 Prozent Rendite starke Mehrbelastung der Gesellschaften, dagegen eher Entlastung bei den Gesellschaften mit grösserer Rendite. Das wird im heutigen Zeitpunkt viele kleine, mittlere Gesellschaften, auch grössere mit schlechter Rendite, die um ihre Existenz kämpfen und wo die Arbeitsplätze auf dem Spiel stehen,

treffen. Der Zeitpunkt, Herr Wenk, ist zum mindesten nicht richtig gewählt.

Die Kommission hat seinen Antrag mit 11 gegen 1 Stimme abgelehnt. Ich ersuche Sie, das ebenfalls zu tun.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: Le système des trois niveaux que nous pratiquons comprend tout d'abord un impôt de base frappant le revenu net total, ensuite un premier supplément sur la part du revenu net qui dépasse un rendement de 4 pour cent, troisièmement un deuxième supplément sur la part du revenu net qui dépasse un rendement de 8 pour cent. C'est donc un impôt typiquement progressif, comme M. Wenk les aime pour les personnes physiques et dont il nous demande d'ailleurs dans ce domaine d'accentuer la progression. Ici, paradoxalement, il nous demande d'adopter un système d'imposition proportionnelle. Il est vrai paraît-il, selon la doctrine fiscale – dont je ne fais pas mon livre de chevet quotidien – que l'on défend depuis longtemps la théorie selon laquelle la capacité économique, la «Leistungsfähigkeit» des personnes morales ne croît pas nécessairement parallèlement à la croissance du revenu net. C'est pourquoi, l'on suggère de passer à une imposition proportionnelle par opposition à l'imposition progressive que nous pratiquons. Cependant, l'administration des contributions constate que ce passage de l'imposition progressive actuelle à l'imposition proportionnelle, si l'on veut atteindre au même revenu, au même rendement fiscal – et c'est notre objectif –, ne peut s'accomplir d'une manière simpliste sans entraîner des distorsions brutales et M. Bürgi tout à l'heure évoquait, tout en comparant les barèmes, en les étudiant, des paradoxes. Une société anonyme d'un milliard de francs de capital et de réserves, dont le rendement serait de 2 pour cent avec notre système du «Dreistufentarif», paie actuellement, avec notre système progressif, 726 francs; avec la proposition nouvelle, celle-ci paierait 700 francs et avec le tarif proportionnel de 8 pour cent que vous proposez, elle paierait plus du double, soit 1600 francs. En revanche, la même société, avec un rendement de 50 pour cent et qui paie 49 000 francs, paierait selon notre système, 5250 francs, mais se trouverait soulagée par l'imposition proportionnelle à 40 000 francs pour 8 pour cent. Si l'on doit corriger le système actuel qui assimile, certes d'une manière peut-être un peu simpliste, la progression du revenu net à la progression du rendement et de la capacité économique de l'entreprise, il ne nous semble pas que le système proportionnel pur et simple donne de meilleures garanties d'équité et d'adéquation économique. Les travaux d'harmonisation fiscale avec les cantons et le concours de fiscalistes distingués nous conduiront – je l'espère d'ici peu – à un système plus affiné et plus exactement adapté aux possibilités réelles des entreprises. Mais il n'est pas sûr que ce nouveau système soit l'imposition proportionnelle pure et simple.

Pour le reste, j'ai déjà souligné que nous nous plions, par comparaison avec nos voisins immédiats, en tête de l'imposition des sociétés et je conseille à M. Wenk la lecture d'un article du *Monde* paru le 28 mars dernier qui démontre – il soutient peut-être un peu trop le paradoxe! – que l'impôt sur les sociétés est un impôt injuste car précisément il faut bien se rendre compte de ce que l'imposition de la société en tant que personne morale est illusoire; elle donne nécessairement lieu à des processus de répercussions sur les personnes physiques. Quant aux revendications pour une augmentation de cet impôt «ne tombent-elles pas», selon M. Euséby, qui est l'auteur distingué de cet article et fiscaliste de la Faculté des sciences économiques de Grenoble – et qui cite M. Landberg en écrivant: «Le code fiscal tel qu'il est rédigé a tout l'air d'un fusil chargé pointé vers le riche et l'opulent, mais c'est un fusil truqué. Lorsque le citoyen ordinaire presse de bon cœur sur la détente de l'impôt sur les sociétés, c'est lui qui finit par recevoir la balle, car le véritable canon de l'arme, comme dans un film fantastique d'espionnage est braqué sur le tireur.» C'est pourquoi je vous in-

vite en l'occurrence à vous en tenir à nos propositions et à ne pas passer à l'imposition proportionnelle des sociétés.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	26 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

Abs. 3 Bst. b – Al. 3 let. b

Angenommen – Adopté

Abs. 3 Bst. c – Al. 3 let. c

Hofmann, Berichterstatter: Zu Litera c habe ich keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Es ist darüber nicht diskutiert worden. Ich beantrage Abstimmung.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: Nous vous invitons à rejeter cette proposition et à vous en tenir à celle du Conseil fédéral.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	27 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

Abs. 4 – Al. 4

Hofmann, Berichterstatter: Dieser Satz enthält eine Selbstverständlichkeit, die aber gesagt sein muss. Nach dem zweiten Satz soll die Erlasskompetenz der Kantone von jetzt 200 Franken auf 1000 Franken erhöht werden, dies im Sinne einer administrativen Vereinfachung und im Sinne der Berücksichtigung der seit 1945 eingetretenen Veränderungen der Geldwert- und der Einkommensverhältnisse. Die Kommission beantragt Zustimmung.

Angenommen – Adopté

Präsident: Nun kehren wir zurück zu Artikel 41quater.

Art. 41quater – Art. 41quater

Abs. 3 – Al. 3

Anträge siehe Seite 166 hier vor

Propositions voir page 166 ci-devant

Hofmann, Berichterstatter: Ich beantrage dazu nun, gemäss dem Ergebnis bei der Beratung der Übergangsbestimmungen, dem Antrag der Kommission zuzustimmen mit etwas gegenüber der Fahne verändertem Wortlaut: «Die Steuer beträgt für das Gesamteinkommen und Teile davon höchstens 13,5 Prozent.»

Angenommen – Adopté

Abs. 4 Bst. a – Al. 4 let. a

Anträge siehe Seite 166 hier vor

Propositions voir page 166 ci-devant

Hofmann, Berichterstatter: Ich verweise darauf, dass Herr Kündig beantragt, diese Litera a zu ergänzen. Herr Kündig möchte dem Bund die Kompetenz erteilen, eine nach Ersatzfaktoren bemessene Minimalsteuer vorzusehen. Die Kommission beantragt Ablehnung des Antrages Kündig. Die Erfahrungen mit der Minimalsteuer in zahlreichen Kantons sind so, dass sich ihre Einführung auf Bundesebene nicht rechtfertigt. Die Ertragnisse der Minimalsteuer entsprechen ihrem Namen. Sie sind minim, rechtfertigen den administrativen Aufwand nicht, werfen ungelöste und umstrittene Probleme auf. Auch nur die Aufnahme einer Kompetenznorm in das Dauerrecht der Bundesverfassung würde der Vorlage zusätzliche, unnötige Gegnerschaft verschaffen. Ich beantrage Ihnen namens der Kommission Ablehnung des Antrages meines Nachbarn.

Kündig, Sprecher der Minderheit II: Ich erlaube mir, den Minderheitsantrag zu begründen. Er beinhaltet die Mög-

lichkeit der Einführung einer Minimalsteuer. Unser Steuersystem stellt heute auf Ertrag und Kapital allein ab. Dies ist nur dann zweckmäßig, wenn in einer Unternehmung die Absicht besteht, Gewinne zu erzielen; sonst muss dieses Steuersystem ins Leere greifen. Das Prinzip, das in Artikel 41quater Absatz 4 Litera a umschrieben ist – ich zitiere –: «Die juristischen Personen werden ohne Rücksicht auf Ihre Rechtsform nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmäßig belastet», wird dadurch verletzt, dass wir Unternehmungen steuerlich nicht gleich belasten, die auf die Erzielung von Gewinnen verzichten, obwohl sie eine recht grosse wirtschaftliche Leistungsfähigkeit haben. Der Gewinn von genossenschaftlich geführten Betrieben fliesst, bevor er vom Fiskus erfasst werden kann, in die Haushaltungen. Es ist somit im Wesen dieser Art von Betrieben, dass das heutige Steuersystem das Kapital zulasten des Ertrages eher begünstigt, so dass für die Erfassung der unternehmerischen Tätigkeit dieser Betriebe eine andere Methode gesucht werden muss. Dabei sollen für die Besteuerung einige Grundsätze Gültigkeit haben, die ermöglichen, dass nicht ungewollte Belastungen entstehen. Durch eine solche Ersatzsteuer darf keine zusätzliche Belastung zur ordentlichen Steuer entstehen. Es soll daher die herkömmliche Ertrags- und Kapitalsteuer angerechnet werden, was ihr den Charakter einer Minimalsteuer gibt. Grundsätzlich soll sie bei allen juristischen Personen ermittelt werden; sie wirkt aber nur bei denen, die nicht nach Gewinn streben, als effektive Belastung. Die Ausscheidung zwischen gewinnstrebigen und nichtgewinnstrebigen Unternehmungen ist, wie dies aus der einschlägigen Literatur zu ersehen ist, verhältnismässig einfach, da einerseits alle im Privatbesitz stehenden Unternehmungen sowie personenbezogene anonyme Gesellschaften zum vornherein gewinnstrebig sind und somit für die Erfassung durch die Minimalsteuer nicht in Frage kommen. Auch die sogenannten kapitalistischen Unternehmungen wie Publikumsgesellschaften usw. sind von Hause aus gewinnstrebig. Anders liegt die Situation zum Beispiel bei Konsumgenossenschaften, wo die fehlenden Gewinne zu steuerlich nicht erfassbaren Ersparnissen in den Haushalten führen. Sie werden einwerben, dass dies eine erwünschte Auswirkung auf den Lebenskostenindex habe. Ich bin mit Ihnen einverstanden. Ich möchte aber davor warnen, solches Verhalten verherrlichen zu wollen, denn würden sich alle Unternehmungen gleich verhalten, so müsste dies für unser marktwirtschaftliches System zu unabsehbaren Störungen führen. Insbesondere aber würden das Staatswesen und der Staatshaushalt oder jeder einzelne Steuerzahler arg darunter leiden müssen. Es geht also gar nicht darum, eine bestimmte Gruppe zu besteuern, sondern nur darum, den an Konsumenten verteilten Gewinn steuerlich zu erfassen. Diese Minimalsteuer würde somit, ihrem Charakter entsprechend, eine Gewinnsicherungssteuer sein. Selbstverständlich wäre dafür zu sorgen, dass vereinzelte Verlustjahre von Unternehmungen nicht zu einer steuerlichen Belastung führen würden. Schliesslich müssten auch die ersten Jahre nach einer Betriebsgründung von dieser Steuer ausgenommen werden.

Ich bin mir bewusst, dass heute noch kein «pfannenfertiges» Rezept für diese Steuer existiert. Ich erlaube mir die Bemerkung: Gerade weil dieses Modell nicht existiert, kann man auch nicht von dessen Wirkungslosigkeit sprechen, wie es Herr Hofmann vorhin getan hat, oder von einer steuerlichen Ungerechtigkeit dieses Systems. Ich habe deshalb für meinen Antrag eine Formulierung gewählt, die es Ihnen ermöglichen sollte, zuzustimmen, denn sie enthält nur die Möglichkeit einer Einführung der Minimalsteuer. Es kann somit in einem späteren Zeitpunkt nach Vorliegen entsprechender Anträge darüber befunden werden, ob diese Minimalsteuer brauchbar, vernünftig oder zweckmäßig sei (oder eben nicht). Sie beschliessen also mit der Zustimmung zu meinem Antrag noch keine Minimalsteuer, Sie verhindern nur die Möglichkeit einer späteren Einführung nicht.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: M. Kündig vient de défendre avec distinction et modestie cette fleur un peu fanée qu'est l'impôt minimum.

C'est mon canton, je crois, qui, en 1956, s'est le premier lancé dans cette aventure pour des raisons d'équité fiscale, mais en même temps probablement dans l'intention de freiner l'expansion des grands magasins à succursales multiples et des coopératives de consommation, en particulier de la Migros. Il faut reconnaître que les expériences faites par les cantons qui ont introduit l'impôt minimum ont été très décevantes. D'abord, cet impôt n'a pas freiné l'expansion des grands magasins, M. Heimann le sait. De plus, il ne rapporte pas grand-chose. On me signale que, dans le canton de Thurgovie, par exemple, son produit représente le 3 pour mille du revenu fiscal total, autrement dit une bagatelle.

La perception de cet impôt a parfois aussi des conséquences inattendues. Selon le rapport que j'ai sous les yeux, «die Migros-Genossenschaften fallen in vielen der 1976 angefragten Kantone nicht mehr unter die Minimalsteuer, weil die Ertrags- und Kapitalsteuern heute so hoch sind, dass die Steuer auf Ersatzfaktoren nicht mehr zum Zuge kommt». C'est un éloge pour la Migros et cela montre que cet impôt est un impôt sans dents. En revanche, il est d'autres entreprises auxquelles on n'avait pas songé. Ce sont celles qui sont atteintes par la récession: entreprises du bâtiment, du bois, des textiles, de l'horlogerie, qui se trouvent, du fait de l'évolution économique dépressive, tomber sous le coup de l'impôt minimum. Autrement dit, je crois qu'il ne faut pas insister. Cet impôt inefficace, contraproductif, qui aboutit à des résultats autres que ceux qu'on attendait, doit être laissé aux cantons qui le prélevent encore pour quelque temps.

Nous savons aussi que cet impôt a pris une signification politique et, à chaque votation, on voit des soulèvements enthousiastes pour ou contre cet impôt. Je crois qu'il faut en faire abstraction si nous voulons laisser quelques chances à notre «paquet».

Je vous propose donc avec honneur de remercier M. Kündig pour sa proposition et de la laisser là.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	20 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II	8 Stimmen

Abs. 4 Bst. b – Al. 4 let. b

Anträge siehe Seite 166 hier vor

Propositions voir page 166 ci-devant

Président: Ist Buchstabe b bereits bereinigt?

Hofmann, Berichterstatter: Wir müssen darüber abstimmen. Ich halte am Antrag der Kommission fest.

Président: Will Herr Wenk noch einmal begründen?

Wenk, Sprecher der Minderheit: Nein, das spricht für sich.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	26 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	6 Stimmen

Abs. 5 und 6 – Al. 5 et 6

Angenommen – Adopté

Président: Damit können wir weiterfahren bei den Übergangsbestimmungen, Artikel 9.

Art. 9 Abs. 1 – Art. 9 al. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hofmann, Berichterstatter: Für eine Übergangszeit von sechs Jahren sollen die nachfolgenden Bestimmungen über die Mehrwertsteuer gelten; innert der vorgesehenen Frist sind diese durch ein Bundesgesetz abzulösen, für welches Gesetz die nun folgenden Bestimmungen nicht verbindlich sind. Sollte wider Erwarten das Gesetz innert diesen sechs Jahren nicht zustande kommen, müsste eine Änderung von Absatz 1 dieses Artikels 9 beschlossen werden.

Hefti: Es wäre schön gewesen, wenn wir uns in der Verfassung mit der Festlegung des Grundsatzes und des Maximalatzes hätten begnügen können, d.h. wenn bereits ein Gesetz vorläge, das die Details regelt. Aus zeitlichen Gründen war das offenbar nicht möglich.

Ich verweise darauf, dass es sich in unserer Vorlage um Grundsätze handelt, die nachher noch der Präzisierung durch den Bundesrat bedürfen, wobei es sich in erster Linie um eine Aufgabe des Bundesrates und nicht etwa der Gerichte handeln wird.

Auf zwei Punkte, die in der Kommission zur Sprache kamen, möchte ich auch hier hinweisen:

Es ist richtig, dass wir Sorge tragen müssen, damit diese Bestimmungen nicht umgangen werden können. Auf der andern Seite haben wir auch dafür Sorge zu tragen, dass nicht eine doppelte Besteuerung erfolgt, doppelt vom wirtschaftlichen Standpunkt aus gesehen. Hier sind in der Kommissionsberatung nämlich die Leasing-Verträge erwähnt worden. Es darf nicht dazu kommen, dass das Leasing steuerlich teurer zu stehen kommt als der blosse Kauf, selbstverständlich auch nicht besser. Das ist in der Kommission anerkannt worden.

Die indirekte Besteuerung tritt, wie in der Botschaft ebenfalls erwähnt wird, mindestens in gewissem Sinne an die Stelle der Zölle. Bei den Zöllen bestand eine Vorschrift, dass die Rohstoffe, welche zur Verarbeitung für unsere Industrie erforderlich sind, nicht oder nur gering belastet werden. Das kann sich mit der Mehrwertsteuer ändern; mindestens bestehen diesbezüglich gewisse Gefahren. Davon betroffen würden vor allem Industrien, die für die Verarbeitung ihrer Produkte eines verhältnismässig grossen Anteiles ausländischer Rohstoffe bedürfen und die vor allem für das Inland tätig sind. Sollten sich hier für die Produktpreise allzu grosse Belastungen ergeben, so könnte der Bundesrat aufgrund der am Ende dieses Artikels enthaltenen Bestimmung eingreifen. Auch das wurde in der Kommission anerkannt.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: J'ai une remarque à faire en réponse à ce que vient de dire M. Hefti. Les assurances qui ont été données au sein de la commission, ces assurances sont maintenus quant au traitement des affaires de leasing et, quant à la compréhension que nous marquerons à l'imposition des produits à l'importation. Je crois qu'il avait été rassuré au sein de la commission. Le protocole de la commission fait foi et nous nous y tiendrons.

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 2 Bst. a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Jauslin

Ziff. 7

Streichen

Antrag Heimann

Ziff. 10

10. Leistungen der Kosmetiker;

Anträge Herzog**Ziff. 12 und 13 (neu)**

12. Beratungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen von Banken, Treuhändern, Anwälten und Notaren;
 13. Dienstleistungen von Regiebetrieben der öffentlichen Hand, soweit sie ausserhalb allfälliger Monopolaufgaben in Konkurrenz mit der Privatwirtschaft treten.

Art. 9 al. 2 let. a**Proposition de la commission**

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Jauslin

Ch. 7

Biffer

Proposition Heimann

Ch. 10

10. Prestations des esthéticiens;

Propositions Herzog**Ch. 12 et 13 (nouveau)**

12. Les prestations de services de banques, de fiduciaires, d'avocats et de notaires en matière de conseil financier et de gestion de fortunes;
 13. Les prestations de services d'entreprises publiques en régie lorsqu'elles entrent en concurrence avec l'économie privée en dehors des tâches qu'elles peuvent avoir en vertu d'un monopole légal.

Hofmann, Berichterstatter: Hier wird der Kreis der Steuerpflichtigen und der steuerbaren Leistungen umschrieben. Die Ihnen vorgeschlagene Regelung entspricht derjenigen der ersten Vorlage. Die Kommission befasste sich trotzdem eingehend mit einzelnen Problemen, die sich hier stellen. Bevor wir auf die Details eingehen einige Vorbemerkungen: Man muss sich bewusst sein, dass Voraussetzung für die Steuerpflicht grundsätzlich die Entgeltlichkeit der Leistung sein muss. Schenkungen, unentgeltliche Ueberlassung zum Gebrauch, Ausleihe von Bildern für Ausstellungen usw. sind also nicht steuerpflichtig. Das Problem wird sich heute noch stellen bei den Anträgen über die Besteuerung von Beratungen, wo ebenfalls zu unterscheiden sein wird, ob Entgeltlichkeit vorliegt oder nicht. Dann ist es richtig, wie Herr Hefti erwähnt hat, dass in der Kommission der Leasing-Vertrag Anlass zu einer längeren Diskussion gab. So wird grundsätzlich das Leasing wie eine Vermietung behandelt, es werden die einzelnen Raten besteuert, und wenn später beim Kauf noch ein Restwert bleibt, wird dieser Wert besteuert. Ich beantrage nun, die einzelnen Ziffern durchzunehmen, wobei ich nur zu wenigen Bemerkungen anzubringen habe.

Ziff. 1–6 – Ch. 1 à 6

Angenommen – Adopté

Ziff. 7 – Ch. 7

Hofmann, Berichterstatter: Ziffer 7 handelt von den Arbeiten der Architekten und Ingenieure, deren Arbeiten steuerpflichtig sein sollen. Sie selbst stellen sich auf den Standpunkt: Wenn schon sie unterstellt seien, dann müssten auch weitere Selbständigerwerbende unterstellt sein. Die Kommission schloss sich dem Bundesrat aus den in der Botschaft dargelegten Gründen an, nämlich die Leistungen der Architekten und Ingenieure denjenigen der Bauunternehmer gleichzustellen, angesichts des engen Zusammenhangs. Gemeint sind Leistungen, die der Herstellung von Bauwerken oder Waren dienen, nicht aber die Gutachtertätigkeit und dergleichen. In diesem Zusammenhang wird eine gewisse Wettbewerbsverzerrung zwischen nicht steuerpflichtigen staatlichen Architektur- und Ingenieurbüros und den steuerpflichtigen privaten Unternehmen geltend gemacht. Ein Problem, das sicher gesehen werden

muss; es lässt sich aber kaum über das Steuerrecht befriedigend lösen; staatliche Büros, die für sich selbst arbeiten, zu besteuern, geht wohl kaum an. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass Leistungen solcher Büros für Dritte, also auch zum Beispiel eidgenössischer Büros für die Kantone oder umgekehrt, als Leistungen für Dritte gelten und der Steuerpflicht unterliegen. Das auch meines Erachtens ernst zu nehmende Problem der Konkurrenzierung privater Unternehmungen ist aber auf anderem Wege zu lösen, wohl am besten durch Einschränkung der staats-eigenen Arbeiten. Hier hält die Kommission mit dem Bundesrat und der Sachkommission dafür, dass die Ingenieur- und Architekturarbeiten nicht steuerbefreit werden können. Weitere Ausführungen behalte ich mir nötigenfalls vor, nachdem Herr Jauslin seinen Antrag begründet haben wird.

Jauslin: Ich glaube, Sie müssen zugeben, wenn Sie diese Aufzählung betrachten, dass diese Ingenieur- und Architekturarbeiten nicht in das System hineinpassen, denn es werden Tätigkeiten aufgezählt, die der Steuer unterstellt sind; hier wird plötzlich eine Berufsgattung speziell herausgehoben. Es ist allein schon von der Optik her etwas seltsam, dass nun diese Architekt- und Ingenieurarbeiten unterstellt werden sollen. Es geht also nicht darum – wie der Herr Präsident sagt –, dass man diese nicht ausnehmen könne, sondern man muss sie ja extra aufzählen, damit sie drin sind. Wenn man sie nicht aufzählen würde, wäre die Situation klar, die Tätigkeiten nach Ziffern 5 und 6 würden beispielsweise dazu zählen, sofern sie von diesen Ingenieuren oder Architekten gemacht werden. Das ist auch der Hauptgrund, warum ich hoffe, dass Sie meinem Antrag zustimmen.

Ich habe sonst keine Anträge gestellt. Aber hier scheint mir allein die Systemwidrigkeit so augenfällig zu sein, dass ich hoffe, Sie werden für mein Anliegen Verständnis haben. Ich habe mich gefragt, ob ich überhaupt etwas sagen darf als Ingenieur, habe aber festgestellt, dass hier und da ein Vertreter der Landwirtschaft, der selbst Landwirt ist, spricht, und zudem habe ich in einem Exposé der Bankiervereinigung gelesen, dass es eine unechte Steuerbefreiung ist und dass man mit der Steuerbefreiung benachteiligt ist, weil man keine Vorabzüge machen kann. Ich kann also hier sehr wohl einigermassen in eigener Sache reden.

Nun, wie sind eigentlich diese Arbeiten von Ingenieuren und Architekten zu definieren? Sind sie allgemein unterstellt? Das von vornherein nicht. Wenn Sie in der Botschaft lesen, dass die Gutachtertätigkeit und die Orts-, Regional- und Landesplanung nicht unter die Steuer fallen, sehen Sie schon, dass schon innerhalb der Ingenieur- und Architekturarbeiten noch eine weitere Selektion stattfinden muss. Aber auch mit dieser Klarstellung wissen Sie spätestens seit dem Berufsbildungsgesetz, dass der Begriff Ingenieur und Architekt schwer zu definieren und keinesfalls etwa so klar abzugrenzen ist wie der des Coiffeurs oder Tierarztes. Die Aufzählung «Architekt- und Ingenieurarbeiten» ist unnötig, sofern nicht Dienstleistungen allgemein erfasst werden. Sie wissen, dass die freien Berufe nicht erfasst werden. Und nun soll bei Ingenieuren und Architekten offenbar eine einzige Ausnahme gemacht werden. Die Konsequenz – wenn dies hier belassen wird – wäre eigentlich die, dass man dem Antrag Herzog zustimmen müsste. Aber da haben Sie ja festgestellt, dass Unterlagen vorliegen, um diesem Antrag Opposition zu machen und ihm nicht zu folgen.

Warum überhaupt diese Aufzählung? Herr Hofmann hat die Gründe nochmals erwähnt. Er hat nichts Neues gebracht, als was schon in der Vorlage steht. In der Vorlage ist eine Begründung; es nimmt mich aber wunder, wer eigentlich diese Begründung in die Welt gesetzt hat. Es scheint mir, dass sie, wie so vieles andere, einfach von der ersten Vorlage, die immerhin vom Volk abgelehnt worden ist, übernommen wurde. Es steht: «Gleichstellung mit Bauunternehmen, welche diese Leistungen selbst erbrin-

gen.» Zum einen ist dieser Fall ganz bestimmt nicht die Regel, er bildet wirklich eine Ausnahme.

Zum andern aber stellen Unternehmer diese Arbeit, wenn sie überhaupt geleistet wird, wenn sie sie selbst leisten, ebenfalls in Rechnung. Ich sehe also überhaupt nicht ein, wo da eine Schwierigkeit entstehen soll; denn auch die Unternehmer machen diese Arbeit nicht gratis und stellen sie getrennt in Rechnung. Hier spricht also nichts gegen eine Gleichbehandlung, auch wenn Architektur- und Ingenieurarbeiten nicht speziell aufgezählt werden.

Gleichstellung sollte – immer wieder nach dieser Botschaft – bedeuten, dass die Steuer bezahlt werden muss ohne Rücksicht darauf, wer sie erbringt. Das steht so in der Botschaft. Aber gerade das stimmt nun wirklich gar nicht. Wenn eine Grossfirma – Herr Hofmann hat auch darauf hingewiesen – ein Ingenieurbüro oder ein Architekturbüro betreibt, das alle Arbeiten für ihre Neubauten erstellt – und das kommt immerhin nicht so selten vor –, dann muss dieses Büro eben die Steuer nicht bezahlen. Das ist also keine Gleichstellung. Sie wissen aber auch, dass im Tiefbau die Hauptauftraggeber Gemeinden, Kantone und Bund sind. Auch in andern Bereichen der Architektur- und der Ingenieurarbeiten ist die öffentliche Hand heute ein wichtiger Auftraggeber. Nun wissen Sie auch, dass Stadt- und Gemeindeverwaltungen, Bauabteilungen in den Kantonen und im Bund zum Teil einen grösseren Personalbestand aufweisen. Die Unterstellung der Architektur- und Ingenieurarbeiten nach Ziffer 7 hätte deshalb zur Folge, dass diese Bauabteilungen, Bauverwaltungen als Staatsbetrieb keiner Steuer unterliegen würden, gleich wie die vorher erwähnten Grossfirmen. Das bedeutet eine eindeutige Bevorzugung solcher Betriebe gegenüber den andern Ingenieur- und Architekturbüros. Wenn nun Herr Hofmann sagt, dass die Leistungen dieser Büros für Dritte, für Kantone, der Steuer unterstellt werden sollten, dann möchte ich dazu immerhin ein Fragezeichen setzen. Das wäre also noch eine schone Komplikation der ganzen Angelegenheit, wenn da plötzlich noch für gewisse Leistungen intern eine Steuer erhoben würde. Aber es ist ja zudem nicht sehr sinnvoll, Steuergelder quasi intern umzuwälzen.

Alle diese Ueberlegungen, die man noch weiterführen könnte, zeigen, dass eben die Aufzählungen in Ziffer 7 – Architektur- und Ingenieurarbeiten – nicht nur im Text systemwidrig sind, sondern als Ganzes Verwirrung bringen, welche einen einzelnen Zweig der Dienstleistungen der freien Berufe diskriminieren. Im übrigen ist ja die Aufteilung der Tätigkeiten schon innerhalb eines Büros schwierig, wenn Sie wissen, dass eben Planungen und Beratungen nicht erfasst werden. Aber ebenso schwierig ist die Abgrenzung der steuerpflichtigen Firmen. Es bezeichnen sich lange nicht alle Betriebe, die Ingenieur- und Architekturarbeiten ausführen, als Ingenieur- und Architekturbüro. Es gibt da verschiedene phantasievolle Namen. Aber auch zum Beispiel die FIDES und andere Firmen nehmen Ingenieurberechnungen mit ihren EDV-Anlagen vor. Also ist auch hier die Abgrenzung der Steuerpflichtigen nicht einfach, abgesehen davon, dass es auch Ingenieurbüros gibt, die Juristen und Oekonomen beschäftigen oder in ihren Betrieben haben. Offenbar sind die dann wieder nicht der Steuer unterstellt.

Ich möchte also aus eigener Sicht sagen, dass entgegen den Annahmen und Erwartungen des Finanzdepartementes dieser Ertrag den Aufwand nicht lohnt. Ich hoffe, dass Sie diese Ziffer 7 streichen. Ich glaube, man würde nie auf die Idee kommen, so etwas zusätzlich aufzunehmen, wenn es nicht aus irgendwelchen unerfindlichen Gründen einmal hier aufgeschrieben worden wäre; denn alle andern Betriebe, die ähnliche Arbeiten ausführen, werden nicht aufgezählt. Ich möchte Sie also bitten, diese Architektur- und Ingenieurarbeiten nicht der Steuer zu unterstellen, sondern sie gleich wie analoge Betriebe zu behandeln und deshalb Ziffer 7 zu streichen.

Heimann: Die Ausführungen von Herrn Jauslin haben etwas für sich, wenn Sie auf Seite 22 der Botschaft lesen,

dass es im Grunde genommen darum geht, die Architektur- und Ingenieurarbeiten zu belasten, weil man die Leistungen der Mehrwertsteuer auf die Herstellung von Bauwerken oder Waren beschränken will. Dann heisst es weiter: «So fallen zum Beispiel die Gutachtertätigkeit sowie Arbeiten für die Orts-, Regional- und Landesplanung nicht unter die Steuer. Aber es ist doch eine Selbstverständlichkeit, dass gerade die Gutachtertätigkeit und Arbeiten für die Orts-, Regional- und Landesplanung mindestens zu mehr als 50 Prozent in irgendeiner Form doch auch der Erstellung von Bauwerken dienen. Wenn dem nicht so wäre, so muss man sich fragen, warum denn die Vermessungshonorare, Forschungsarbeiten gemäss Ziffer 6 der Steuer unterstellt werden. Ich glaube, es liegt tatsächlich eine Inkonsistenz vor. Ich hätte nichts dagegen, wenn man die Ingenieur- und Architektenhonorare streichen würde.

Hofmann, Berichterstatter: Pflichtgemäß muss ich den Standpunkt der Kommission vertreten, nachdem das sonst offenbar nicht geschieht.

Herr Jauslin erklärt, aus unerfindlichen Gründen würden wir die Architekten und Ingenieure erwähnen. Das ist nicht so unerfindlich, sondern das stammt von der Fachkommission für die Vorbereitung der Mehrwertsteuer, die anhand einlässlicher Ueberlegungen dazu gelangt ist, diese Arbeiten zu unterstellen. Wenn man das will, dann müssen sie eben erwähnt werden. Die Ingenieure und Architekten stellen sich nun auf den Standpunkt (in diesem Sinne hat man mir geschrieben): «Aus diesen Gründen ersuchen wir Sie, entweder die Unterstellung aller Dienstleister zu befürworten, oder aber die Ingenieur- und Architekturerlieistungen von der Unterstellung auszunehmen.» Nun werden wir ja nachher noch darüber reden, ob Dienstleistungen der Banken, Treuhänder, Anwälte usw. zu unterstellen seien. Hier müssen wir nun dieses Problem erledigen. Es liegen nun bei den Ingenieuren und Architekten eben doch besondere Voraussetzungen vor. Zum Teil werden deren Arbeiten auch heute schon durch die Warenumsatzsteuer besteuert, nämlich dann, wenn einem Bauunternehmer der Auftrag erteilt wird, ein Haus zu erstellen. Er erstellt Pläne oder lässt sie erstellen. In diesem Falle erfolgt die Besteuerung mit der Warenumsatzsteuer. Nur wenn dem Architekten und Ingenieur ein separater Auftrag erteilt wird, dann nicht. Die Abgrenzung sei – sagt man – in vielen Fällen schwierig, und der innere Konnex sei oft derart, dass es kaum auseinanderzuhalten sei, was als Erstellung des Bauwerkes, das unbestrittenmassen steuerpflichtig ist, und was als Erstellung von Plänen zu behandeln sei.

Die Steuerverwaltung hat uns erklärt (ich kann das bestätigen), dass man bei den Ausführungsbestimmungen prüfen werde, ob man – und man möchte es – Leistungen staatlicher Büros für Dritte, wobei andere Staatswesen als Dritte behandelt werden, besteuern könnte. Das gehört sicher nicht in die Bundesverfassung, sondern das ist Gegenstand der Gesetzgebung.

Bei der letzten Vorlage ging diese Unterstellung praktisch diskussionslos vor sich. Jetzt wehren sich diese Kreise, und wir haben uns damit auseinanderzusetzen.

Ich muss Ihnen – pflichtgemäß – noch sagen, was der Antrag Jauslin etwa für Auswirkungen hätte, nämlich einen Ausfall von jährlich mindestens 100 Millionen Franken. Herr Jauslin, ich habe es nicht selber errechnet; Ich kann nur sagen, was man mir diesbezüglich liefert. Es würde ein beträchtlicher Ausfall entstehen. Mit der – glaube ich – einstimmigen Kommission (es wurde kein anderer Antrag gestellt) muss ich beantragen, dem bundesrätlichen Vorschlag zu folgen.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: Je ne puis que confirmer ce que vient de dire le président de la commission et me rallier à son avis. Je crois en effet que les prestations que fournissent les architectes et les ingénieurs débouchent sur des réalisations concrètes, elles sont liées aux opérations qui ont trait à l'industrie du bâtiment, toutes opéra-

tions et réalisations qui sont déjà frappées dans le système actuel. Alors, il ne nous paraît pas très logique d'exonérer de l'impôt ces prestations en rapport avec les travaux immobiliers, au même titre que celles des entrepreneurs du bâtiment, au moment où nous cherchons précisément à étendre l'assiette de l'impôt indirect. Ils font tout naturellement, semble-t-il, partie du décor et, comme on le sait, c'est leurs clients qui paient et non pas eux, puisqu'ils auront la possibilité de déduire le «Vorsteuer». Quant à l'argument selon lequel les architectes et les ingénieurs seraient désavantagés par rapport aux pouvoirs publics, qui pourraient à l'avenir confier davantage ce genre de travaux à leurs propres services, c'est une question d'appréciation. Partout où nous avons l'occasion de travailler, nous recommandons d'avoir recours aux bureaux privés au grand maximum et il ne me semble pas qu'actuellement la tendance soit à une étatisation du métier d'ingénieur ou d'architecte.

Ensuite, c'est un facteur constant aussi bien dans le système de l'impôt actuel sur le chiffre d'affaires que dans le projet de taxe sur la valeur ajoutée, que celui qui déploie une activité exclusivement pour lui-même n'est pas contribuable en raison de celle-ci. Cela ne vaut pas seulement pour les pouvoirs publics, ni seulement en matière de prestations d'architectes et d'ingénieurs, mais également pour un atelier de réparation, par exemple, dans lequel une grande entreprise répare exclusivement ses propres véhicules. Mais de toute façon, lors de l'élaboration de l'ordonnance d'exécution, nous examinerons très attentivement si – et dans quelle mesure – il faudrait imposer les prestations qu'une entreprise, ou une collectivité publique au même titre, effectue pour elle-même, lorsqu'elle effectue également des transactions du même genre pour des tiers, contre rémunération. En tout état de cause, lors de travaux qu'une entreprise publique fait pour des tiers, ces tiers furent-ils un canton, une commune ou une entreprise privée, ces prestations sont frappées par la TVA. Sur l'évaluation du rendement de l'opération – c'est évidemment extrêmement délicat – la commission consultative, en son temps, avait retenu un chiffre de 144 millions de francs; il est de toute manière substantiel et j'aurais plutôt tendance à vous dire de chercher à élargir l'assiette de la TVA qu'à la restreindre, car il est dans l'objectif de la TVA d'avoir une assiette aussi large que possible. Je vous propose donc de vous rallier aux propositions de la commission et du Conseil fédéral et de ne pas excepter les travaux d'architectes et d'ingénieurs.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Für den Antrag Jauslin (Streichen)	11 Stimmen

Ziff. 8 – Ch. 8

Heftl: Zur Ziffer 8 habe ich einen Wunsch für die Ausführungsbestimmungen anzubringen. Ich bin der Meinung, dass man die gegenseitige Aushilfe zwischen Betrieben, also eine Aushilfe, die nicht einer gewerbsmässigen Vermittlung von Arbeitskräften gleichkommt, nicht unter diese Ziffer 8 subsumieren sollte.

Angenommen – Adopté

Ziff. 9 – Ch. 9

Angenommen – Adopté

Ziff. 10 – Ch. 10

Anträge siehe Seite 182 hier vor

Propositions voir page 183 ci-devant

Heimann: Wir haben in der Schweiz ungefähr 8000 bis 9000 Coiffeurbetriebe. Davon sind 3000 Einmannbetriebe, die einen kleinen Umsatz aufweisen. Die Expertenkommision für die Vorbereitung der Mehrwertsteuer hat bereits empfohlen, die Coiffeure und Kosmetiker der Mehrwertsteuer nicht zu unterstellen. Die Begründung war, die Un-

terstellung sei steuermässig gesehen unergiebig und verursache der Verwaltung zudem einen unverhältnismässig grossen Aufwand. Wir haben in den Diskussionen über dieses Finanzpaket schon wiederholt den Begriff der Psychologie gehört. Ich weiss nicht, ob es hier nicht psychologisch richtig wäre, die Coiffeure von der Unterstellung auszunehmen, weil insbesondere die Frauen keinerlei Freude haben an der Mehrwertsteuer, die sie an ihre Haarkünstler zu bezahlen haben. Ich erinnere mich noch genau an die Diskussionen in den verschiedensten Gremien. Immer wieder haben sich Frauen gemeldet mit der Erklärung, sie würden nicht verstehen, warum sie sich für das Waschen, Legen und Schneiden der Haare noch 8 Prozent extra aufbrummen lassen müssten. Die Erklärung, dass die Vorsteuer abgezogen werden kann und dass deshalb der Zuschlag des Coiffeurs nie 8 Prozent erreichen dürfte, half nichts. Ich bin der Meinung, dass die Vorlage wesentlich an Zustimmung gewinnen könnte, wenn wir die Coiffeure ausnähmen. Sie haben vielleicht festgestellt, dass ich die Kosmetiker nicht ausgenommen habe. Warum nicht? Man kann feststellen, dass es bei der Kosmetik so ist, dass weniger Kosmetik sehr oft mehr wäre, wenn man ein mehreres in dieser Hinsicht tun will, so kann diese Belastung auch ohne weiteres zugemutet werden. Die Frage ist die: Unterliege ich dem Zwang zum Gang zum Kosmetiker in gleicher Weise wie dem Zwang zum Gang zum Coiffeur? Da müssen wir doch feststellen, dass dieser Zwang nicht derselbe ist. Deshalb der Unterschied bei der Belastung. Wenn Sie die Kosmetiker auch noch ausschliessen wollen, habe ich nichts dagegen, möchte Ihnen aber empfehlen, auf die Coiffeure zu verzichten.

Hofmann, Berichterstatter: Es hat mich wundergenommen, wie Herr Heimann die Unterscheidung Coiffeur/Kosmetik vornimmt. Nun macht er ein Werturteil: Kosmetik wäre oft weniger nötig als das andere. Bei mir zu Hause ist man immer der Auffassung, ich ginge überflüssig viel zum Coiffeur! Da gehen die Meinungen also auseinander.

Zur ernsthaften Sache: Herr Heimann hat gesagt, es gäbe 8000 bis 9000 Coiffeurbetriebe, davon zirka 3000 Einmannbetriebe. Dazu muss ich nun feststellen, dass diese Einmannbetriebe im grossen und ganzen durch die Umsatzziffer steuerbefreit sein werden. Weitere Coiffeure werden – wir kommen darauf zu sprechen – pauschal abrechnen können, so dass die Coiffeure auf diesem Wege erheblich entlastet sind, sei es freigestellt, sei es durch vereinfachte Abrechnung. Psychologisch gebe ich Herrn Heimann durchaus recht: die Coiffeure sind ein nicht zu unterschätzender Faktor auf die Volksabstimmung. Das trifft aber auch auf die Gastwirte zu, die wir vorhin ohne weiteres der Steuer unterstellt haben. Wir müssen hier – das ist unsere, ich möchte fast sagen verdammte Pflicht – Fiskalität betreiben. Man sagt mir, dass diesbezüglich Schwierigkeiten entstünden, wenn man dem Antrag Heimann folgen wollte, einmal in bezug auf die Unterscheidung zwischen Coiffeur und Kosmetik. Sehr oft wird das zusammen im gleichen Salon betrieben. Herr Heimann: Manicure, eventuell Hühneraugen schneiden, ist das Coiffure oder Kosmetik oder überhaupt nichts von dem? Es gäbe für diese Salons, für diese Institute, Abrechnungsschwierigkeiten, Abgrenzungsschwierigkeiten usw., was diese selbst nicht schätzen würden. Ich glaube, es ist ihnen viel besser gedient mit der pauschalen Abrechnungsmöglichkeit, die wir bewusst fördern werden.

Und schliesslich die finanzielle Konsequenz von all dem: Der Antrag Heimann hätte Ausfälle von rund 40 Millionen Franken zur Folge. Meine Herren, entscheiden Sie, auch die Dame! (Heiterkeit)

Graf: Herr Hofmann hat gesagt, bei den Wirtshäusern wäre das ohne weiteres durchgegangen. Es besteht aber doch ein grosser Unterschied, der leicht zu fassen ist. Der Unterschied zwischen einem Wirtshaus und einem Coiffeur ist der: Jede Frau von uns sagt etwa: «Jetzt gang au wider emal zum Coiffeur!», aber sie sagt nie: «Jetzt gang au wider emal is Wirtshaus!» (Heiterkeit)

Heimann: Eine kurze Korrektur: Der Ausfall beträgt nicht 40 Millionen; nach dem Expertenbericht wären es ungefähr 27 Millionen, und zwar als Bruttoausfall. Der Bericht erklärt noch, dass, um die 27 Millionen hereinzubringen, ein Kontrollaufwand von einigen Millionen notwendig wäre. So lese ich den Expertenbericht. – Das ist vielleicht nicht so wichtig, ich möchte aber verhindern, dass falsche Zahlen ins Protokoll gelangen.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: Le chiffre qu'a cité M. Heimann date de quelques années, tandis que celui de 40 millions est une estimation plus récente.

M. le président de la commission a relevé qu'il est très difficile de tracer la limite entre l'esthéticien et le coiffeur. Très souvent, paraît-il, ils font ménage commun, mais je n'ai pas une grande expérience de ce genre d'opération.

Le problème de la petite entreprise pourrait être particulièrement touché en l'occurrence, mais précisément, les allégements apportés – affranchissement de l'impôt sur le chiffre d'affaires jusqu'à 40 000 francs; extension du bénéfice du forfait jusqu'à 200 000 francs de chiffre d'affaires – concernent la profession de coiffeur.

Je voudrais pour terminer revenir à l'élément psychologique que vous avez évoqué. Il est bien clair que ce sont les coiffeurs qui ont le mieux organisé leur opposition au projet du 11 juin 1977 mais, Messieurs les sénateurs, est-ce une raison pour céder? En cédant, nous donnerions un mauvais exemple, nous créerions un mauvais précédent, car certains milieux verrraient qu'il suffit de manifester son opposition à un projet de la Confédération avec une très grande vivacité pour que, la fois suivante, au mépris de l'intérêt général, on leur fasse un hommage.

Nous devons nous placer sur le terrain de l'intérêt général et je ne doute pas que les coiffeurs le comprendront et, mieux encore que les coiffeurs, leurs clients qui, finalement, paieront la TVA. Je fais confiance aux coiffeurs et à leurs clients.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	21 Stimmen
Für den Antrag Heimann	7 Stimmen

Ziff. 11 – Ch. 11

Angenommen – Adopté

Präsident: Hier kommen wir zur Beratung des Antrages Herzog, zwei neue Ziffern 12 und 13 aufzunehmen.

Antrag Herzog siehe Seite 183 hier vor

Proposition Herzog voir page 183 ci-devant

Herzog: Der Antrag auf eine steuerliche Unterstellung der Beratungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen von Banken, Treuhändern, Anwälten und Notaren wurde bereits in der Kommission gestellt und auch diskutiert. Er wurde dort abgelehnt mit dem Hinweis, der Aufwand lohne sich nicht; es handle sich um Beträge, die weiter verrechnet und auch wieder abgezogen werden könnten. Nach der sehr heftigen Diskussion in unserer Fraktion über dieses Problem muss ich dennoch darauf zurückkommen. Die Nichtunterstellung der Banken unter die Mehrwertsteuer verursacht bereits jetzt wieder grosse Diskussionen. Wie bei der vorangegangenen Abstimmung machen bereits wieder scharfe Auseinandersetzungen die Runde. Wenn wir in unsere neue, verbesserte Vorlage die Banken wiederum nicht aufnehmen, dann geht das Gesetz noch einmal «bachab».

Es handelt sich um ein grosses psychologisches Problem, dem wir einfach Rechnung tragen müssen, auch wenn die Ausbeute relativ bescheiden und der Aufwand gross ist. Ich weiss auch, dass sich hier die Abzüge für Vorsteuern massgeblich auswirken werden. Wir können aber die Finessen des Gesetzes in diesem Falle der Masse der Stimmbürger nicht verständlich machen. Diese argumen-

tieren mit Schlagworten wie: Die Grossen sollen auch bezahlen.

Natürlich wären zwecks Vermeidung von Ungerechtigkeiten auch alle übrigen Leistungen dieser Berufe und Erwerbszweige in die Besteuerung einzubeziehen. Das ergäbe wohl gemäss Botschaft die rund 8000 zusätzlichen Steuerpflichtigen und Mehreinnahmen von brutto 40 Millionen Franken. Es geht hier aber nicht in erster Linie um die Mehreinnahme und den Betrag, vielmehr ist es – wie gesagt – ein psychologisches Problem. Mit den bekannten Schlagworten, die die Masse irreführen, kann die Vorlage von den Gegnern mit dem unberechtigten Vorwurf, man schrölle wieder einmal die Kleinen, zu Fall gebracht werden.

Die Fraktion der SVP war in ihrer grossen Mehrheit der Ansicht, dass der Fehler des Nichteinbezuges der Banken hier nicht noch einmal gemacht werden dürfe. Herr Bundesrat, wir müssen diesmal mit offenen Ohren die Stimmung im Volke hören und uns auch in dieser Richtung etwas einfallen lassen. Ich ersuche Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Munz: Sie haben heute ausnahmsweise das seltene Vergnügen, dass die beiden thurgauischen Standesvertreter verschiedene Auffassungen kundtun. Es hat zwölf Jahre gedauert bis zu diesem Ereignis; darum mögen Sie den Seltenheitswert erkennen.

Der Antrag Herzog, eine neue Ziffer 12 aufzunehmen, hat zweifellos den Vorteil für sich, populär zu wirken. Herr Herzog meinte, wir seien nicht in der Lage, dem Publikum die Finessen des Steuergesetzes so beizubringen, wenn man das Vernünftige tut, man müsse also unter Umständen auch Unvernünftiges aufnehmen. Wenn wir nicht mehr in der Lage sein sollten, unsere Gesetzgebung nach vernünftigen, sachlichen Kriterien zu betreiben und den Bürgern auch begreiflich zu machen, warum man dies so oder anders regelt, dann müsste ich zu verzweifeln beginnen. Dann könnte man über diesen Saal nur noch schreiben: «Gott verzeihe Ihnen, denn sie wissen nicht mehr, was sie tun.» Das sollte immerhin nicht eintreten.

Ich glaube, die Verwirrung beginnt damit, dass unklar ist, wer steuerpflichtig wird und wer nicht. Herr Kollege Muheim hat das gestern in der Eintretensdebatte klar zum Ausdruck gebracht, das heißt einen Beitrag zu dieser Klärung geleistet. Das genügte aber offenbar nicht. Möglichst volkstümlich ausgedrückt müsste man wohl sagen: Wer der Steuerpflicht unterstellt ist, wird zwar ablieferungspflichtig, ist aber nicht materiell steuerpflichtig, und wer der Steuer nicht untersteht, der hat die Steuer zu bezahlen. In diesem scheinbaren Widerspruch liegt die Erklärung für vieles. Wenn Sie also erklären: Wir wollen die Dienstleistungen der Banken unterstellen, dann ist ganz klar, dass jede Dienstleistung, die der Steuer unterstellt wird, dem Kunden berechnet wird. Der Bankkunde bezahlt das also, nicht die Bank. Die Bank hat dann noch den Vorteil, dass sie auf all ihren Investitionen und Anschaffungen die Vorsteuer abziehen kann, weil sie eben unterstellt ist. Würde sie nicht unterstellt, dann bliebe das alles an ihr hängen, weil sie dann auch als Konsument gilt und die Vorsteuer auf den eigenen Investitionen und Anschaffungen nicht weiter belasten kann. Das gilt natürlich *mutatis mutandis* auch für Treuhänderbüros, Rechtsanwälte usw., was Sie da alles noch subsumieren wollen.

Ich glaube, es besteht in diesem Saal keine Meinungsverschiedenheit darüber, dass man nicht einfach erklären kann: Die Banken werden unterstellt. Der ganze Katalog ist auf bestimmte Dienstleistungen oder Warenvermittlungen ausgerichtet und nicht darauf, dass dieser oder jener Beruf unterstellt wird, auch nicht bei den Architekten und Ingenieuren, denn auch bei ihnen werden bestimmte Dienstleistungen erfasst; nicht einfach wegen der Tatsache, dass einer Architekt ist, soll er mit der ganzen Tätigkeit unterstellt werden.

Die Kreditgewährung, immerhin eines der grössten Hauptgeschäfte der Banken, soll dieser Umsatzsteuer nicht un-

terstellt werden. Darüber ist man sich einig, weil das logischerweise zu einer entsprechenden Zinsversteuerung führen würde. Man ist sich auch darüber einig, soweit ich bis jetzt feststellen konnte, dass man den Handel und die Emission von Wertpapieren nicht noch einmal einer Steuer unterstellen kann, nachdem man schon eine Sondersteuer erhebt, die wir ja erst kürzlich noch wacker erhöht haben, so dass man daraus einen Ertrag in der Grössenordnung von zwischen 700 und 800 Millionen Franken pro Jahr erwartet. Dann kommt das andere, eben die Beratung. Aber gerade bei den Banken trägt natürlich die Besteuerung der Beratungen gar nichts ein, weil die Banken ja die Beratungen nicht extra fakturieren. Sie haben vorhin vom Kommissionsreferenten gehört: Es können Umsatzsteuern nur auf fakturierten Leistungen erhoben werden, nicht auf andern. Wenn die Banken Beratungen machen, zum Beispiel im Zusammenhang mit einer Wertschriftenbeschaffung usw. und dafür keine Rechnung stellen, dann können Sie, auch wenn Sie die Beratungsleistungen der Steuer unterstellen, bei den Banken dafür nichts einkassieren.

Es ist übrigens nicht so, das war auch in der letzten Vorlage schon enthalten, dass alles, was die Banken allenfalls als Dienstleistungen anbieten, der Steuer nicht unterstellt ist. Es gibt einen ganzen Katalog von Dienstleistungen, die effektiv unterstellt sind. Nur sind sie im Rahmen des gesamten Bankgewerbes nebensächlich. Sie werden häufig auch von Extragesellschaften der Banken geführt, wie zum Beispiel das Leasing. Das Leasing ist ja der Steuer unterstellt. Das hat man ja vorhin beschlossen: Überlassung von Waren zum Gebrauch oder zur Nutzung. Darunter fällt das sogenannte Leasing. Wenn eine Bank irgend eine Industrieausstattung kauft und sie einem Industrieunternehmen gegen Zins und Abzahlungsquoten zur Nutzung überlässt, dann unterliegt diese Dienstleistung der Umsatzsteuer. Das ist völlig unbestritten. Es geht also hier nur noch um den relativ schmalen Bereich dieser Beratungsleistungen, die, wie gesagt, bei den Banken zum grossen Teil unentgeltlich sind.

Dann kommen Sie zu den Rechtsanwälten. Man könnte sagen, man sollte nicht in eigener Sache den Anwalt spielen. Ich halte diesen Grundsatz an sich auch für richtig und halte ihn für mich persönlich auch aufrecht. Aber ich kann Ihnen sagen: Wenn man mich mit meinem Büro der Steuer unterstellen will, denn enthebt man mich der Steuerpflicht, dann bin ich nur noch ableiferungspflichtig, dann kann ich aber für jede Anschaffung die Vorsteuern auch wieder weiterwälzen. Nun, man spricht jetzt von Beratungsleistungen. Ich stelle die Frage: Will man die Prozessvertretung auch der Steuer unterwerfen? Nach dem Wortlaut des Antrages von Herrn Herzog ist das nicht der Fall. Dann kommt die erste Abgrenzungsschwierigkeit: Wo beginnt das Prozessmandat, und wo hört das Beratungsmandat auf? Wenn Sie die Prozessvertretung auch noch der Steuer unterstellen würden, dann käme ja folgendes nette Bild heraus: Nach unserer Ordnung hat in der Regel derjenige, der den Prozess verliert, auch die Vertretungskosten seines Prozessgegners zu bezahlen. Sie können sich vorstellen, er hätte dann die doppelte Mehrwertsteuer zu bezahlen. Es ist ein besonders kostlicher Mehrwert, ein verlorener Prozess. Irgendwo wird es einfach grotesk.

Um das Bild auszuweiten: Bei den Treuhandgesellschaften spielt ja neben der Beratungstätigkeit zum Beispiel die Revisionstätigkeit von Aktiengesellschaften usw., auch von Banken, eine grosse Rolle. Aber die Revisionstätigkeit ist im Antrag von Herrn Herzog auch nicht erfasst. Auch da haben Sie die Abgrenzung. Wo beginnt die Revisionstätigkeit und was ist Beratungstätigkeit? Das können Sie nicht abgrenzen.

Dann kommt noch der Fall der Notare. Sie wissen, dass wir in der Schweiz verschiedene Notariatssysteme haben. Wir haben das sogenannte Zürcher System, das sind die amtlichen Notare, die also hoheitliche Funktionen ausüben. Wir haben das sogenannte Berner System, das freie Notariat. Bei den freien Notaren können Sie meinewegen

Beratungsleistungen und Vermögensleistungen der Steuerpflicht unterstellen. Dann sind diese Büros dann eben auch unterstellt. Sie bezahlen das auch nicht selber, sondern ihre Clientèle zahlt das. Aber nach einem anerkannten Grundsatz werden Hoheitsleistungen eines Gemeinwesens der Umsatzsteuer nicht unterstellt: Für die Amtstätigkeit der Notare, die gewählt sind, die Beamte sind, da können Sie also die Steuer nicht erheben, obwohl diese Notare beispielsweise bei uns im Kanton Thurgau mit Bezug auf Beratungen wegen Testamenten usw. genau dasselbe machen, was Treuhandbüros, was Anwälte und was Banken machen. Genau dasselbe machen sie, aber sie machen es als Amtsmänner und können damit dieser Steuer nicht unterstellt werden. Auch hier gibt es wieder Abgrenzungsschwierigkeiten. Ich glaube, ich darf sagen, dass die Steuerverwaltung selbst diesen Fragen sehr nachgegangen ist und Abklärungen vorgenommen hat und erst nachher zur Überzeugung gekommen ist, dass es keinen Sinn hätte, hier den Apparat aufzublähen, dafür, dass nachher nichts herausschaut, weil eben die ganze Kontrolliererei, gerade wegen dieser Abgrenzungsschwierigkeiten, anderseits auch – zum Teil wenigstens – bei den betroffenen Firmen, dass der Ertrag dann praktisch gleich null wird. Sie haben 8000 Steuerpflichtige, das heißt also Abrechnungspflichtige mehr, und sie haben keinen Mehrertrag für den Fiskus. Mit der Unterstellung der Beratungsleistungen schaffen Sie nur Komplikationen. Die Steuerverwaltung selbst hat das eingesehen, und ich meine, das ist unsern Bürgern auch zu erklären, wenn man es richtig erklärt, und man soll nicht etwas machen, was von der Sache her gesehen nutzlos ist, das nur Aufwand bringt, nur weil man meint, man könne das Richtige nach aussen nicht plausibel machen.

Mit einer solchen Begründung kann ich mich sicher nicht einverstanden erklären. Ich bitte Sie, den Antrag Herzog abzulehnen.

Frau Lieberherr: Ich möchte zuerst etwas sagen zur taktischen Ueberlegung von Herrn Herzog: Ich glaube, diese taktische Ueberlegung ist richtig. Das Volk würde es nicht verstehen, wenn ausgerechnet diese Sparte einer sehr ertragreichen Tätigkeit ausgenommen würde. Wir haben übrigens eine ganze Reihe unserer Anträge auch aus diesem Wunsche heraus gestellt, dass wir das Volk für dieses Paket gewinnen könnten. Sie haben die meisten – oder alle – dieser Anträge ja abgelehnt. Ich glaube, es gibt eine ganze Reihe von Bevölkerungsgruppen, die das Ablehnen dieser Anträge nicht begreifen werden.

Nun aber zu Herrn Munz: Seine Ueberlegung wegen der letzten Konsumenten ist natürlich im Grunde richtig, aber es gibt kleine und grosse Konsumenten. Wir haben sehr wenig gehört in diesen beiden Tagen, wie stark die Belastung des letzten Konsumenten durch die Warenumsatzsteuer sein wird. Wir können klar machen: Es wird eine Verteuerung geben. Die Verteuerung ist für die kleinen Konsumenten eben bedeutend grösser als für die grossen Konsumenten. Die Warenumsatzsteuer und die Mehrwertsteuer sind Konsumsteuern. Alle Konsumsteuern sind letzten Endes nicht sozial. Der Kleinere wird stärker davon belastet, weil es nur eine proportionale und keine progressive Belastung ist. Ich kann Ihnen das anhand eines ganz konkreten Beispiels aus der Stadt Zürich erklären. Wir haben in der Stadt Zürich einen eigenen Kostenindex für die Betagten. Soviel ich weiß, hat das keine andere Stadt und auch kein Kanton. Aufgrund dieses Indexes, der nur aus den Kosten der Beihilfebezüger errechnet wird, sehen wir eindeutig, dass jeweils die Teuerung für diese Gruppe kleiner Einkommensbezüger grösser ist als für die übrigen Einwohner der Stadt Zürich. Das heißt also, dass die Belastung durch die Konsumsteuer sehr stark ist. Ich glaube, wir sollten klar auseinanderhalten, ob es nun wirklich die kleinen Konsumenten sind – die Hausfrauen, der Hausvater, die Alleinstehenden –, die tagtäglich Einkäufe machen, und nicht diejenigen, die dann und wann die Beratertätigkeit oder einen Advokaten oder eine Bank in Anspruch

nehmen. Ich glaube, wir müssen das hier ganz klar auseinanderhalten. Bitte, diese Konsumbelastung wird kommen durch die Mehrwertsteuer; das war übrigens ein Grund, dass ich gerade bei der Wehrsteuer diese Entlastung vorgeschlagen habe, denn wir müssen das Ganze als ein Paket sehen. Diese Milliarden, die hereinkommen durch die Warenumsatzsteuer, ergeben sich nicht durch den Konsum der oberen Schichten – wohl ein Teil –, aber das ist doch eine Massenabschöpfungssteuer. Dieses grosse Milliardenpaket, das hereinkommt, röhrt von der Belastung der kleinen Leute her. Ich sehe nicht ein, dass nun – weil ja alles abgewälzt wird auf den letzten Konsumenten – ausgerechnet einige Gruppen ausgenommen werden sollen, die nicht so auf den täglichen zwangsmässigen Konsum – Herr Heimann: ich betrachte übrigens auch den Coiffeur als Zwangskonsum, weshalb ich auch zugestimmt habe, dass er darin bleibt –, angewiesen sind.

Es ist nicht zu begreifen, dass der Zwangskonsum zur Führung des Lebens belastet wird, andere Konsumsparten aber geschont werden sollen.

Jauslin: Das Votum von Frau Lieberherr würde einen zwar einladend, tiefschürfende Betrachtungen zum Grundprinzip dieser Steuer zu machen, aber ich hoffe, dass der Kommissionspräsident oder andere Votanten dies noch tun werden. Ich möchte hier nur sagen: Ich habe grosses Verständnis für alles, was gegen die Unterstellung dieser Betriebe spricht, wie es Herr Kollege Munz angeführt hat, weil alle diese Ueberlegungen natürlich auch für die Ingenieur- und Architekturbüros gelten.

Ein Hauptunterschied ist ja der, dass diese Sparte eigentlich viel mehr und grössere Betriebe und viel mehr angestellte Leute umfasst. Deshalb meine Frage: Es wurde mir gesagt, dass das Streichen von Ziffer 7 einen Ausfall von – ich habe nicht recht verstanden – 100 oder 140 Millionen bedeuten würde. Hier sagt nun Herr Herzog, dass der Ausfall 40 Millionen betragen würde. Wenn ich an die Angestelltenzahlen dieser beiden Sparten denke, und wenn ich daran denke, dass bei beiden nicht alles unterstellt ist, dann habe ich gewisse Zweifel, dass diese absoluten Zahlen stimmen. Ich habe mich vorhin nicht nochmals geäusserst. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass ich gewisse Zweifel habe, dass 40 Millionen hier und über 100 Millionen im andern Fall richtig sein können.

Krauchthaler: Ich sehe den psychologischen Aspekt des Antrages Herzog ein. Man wird mit diesem Hinweis, dass auch die Banken, und wer hier alles genannt ist, unterstellt sind, beim Volk gewisse Sympathien wecken können. Auf der andern Seite bin ich aber nicht überzeugt, dass, wenn wir objektiv informieren, die Zahl der Freunde, die wir für die Vorlage schaffen, grösser sein wird als die Zahl der neuen Gegner, die sich infolge dieser Ausweitung ergeben wird.

Vor allem sehe ich auch Schwierigkeiten beim Ausscheiden der Vorsteuer, gerade bei den Banken und auch bei den Juristen, da nur ein Teil ihrer Tätigkeit unterstellt wird. Wieviel vom Papier des Herrn Munz wird wohl für seine Beratungstätigkeit verwendet und wieviel für seine Prozessführung? Hier kann es wesentliche Schwierigkeiten geben.

Zu Frau Lieberherr möchte ich sagen; ich habe es schon Herrn Wenk gesagt: Wer konsumiert in erster Linie diese Beraterfähigkeit? Es werden sicher nicht diejenigen sein von 100 000 Franken an aufwärts. Um solche Einkommen zu realisieren, muss man ein gewisses Podest haben an Geist und Intelligenz. Diese Leute werden sich diese Beraterfähigkeit weitgehend ersparen können. Sie gehen nicht mit ihren paar zehntausend Franken auf die Bank, um sie dort zur Aufbewahrung zu übergeben, sie finden lohnenderre Anlagen. Es handelt sich weitgehend wieder um kleinere Leute, die in Geldanlagen weniger bewandert sind. Ich habe mir bei allen Ueberlegungen, die ich mir in dieser Richtung angestellt habe – ich habe es auch beim Eintreten ausgeführt – gesagt, dass ich Sympathien für diese

Unterstellung gehabt habe. Aber bei allen Ueberlegungen in die Tiefe, die ich angestellt habe, musste ich feststellen, dass die Banken eben die Vorsteuer abziehen können. Sie können sich dort zum Teil entlasten, ebenso die andern. Aber derjenige, der ihre Dienste und Ihre Beratung konsumiert, der weitgehend «kleine Mann» oder die «kleine Frau», bleibt dann hängen. Gut, der Bund profitiert dabei 40 Millionen. Von dieser Seite her könnte man dazu ja sagen. Ich gestehe, dass ich, wenn dieser Artikel durchgehen sollte, nicht auf die Barrikaden steigen werde. Aber ich kann mich einfach nicht dazu durchringen, einem Antrag zuzustimmen, dessen Endbelastung Leute trifft, die es vorherhand offenbar noch gar nicht merken. Wir müssen es diesen sagen. Das werde ich tun, wenn die Abstimmungskampagne anläuft. Dann werden wir sehen, wie sie sich dazu stellen werden.

Ich kann dem Antrag Herzog und der Mehrheit meiner Fraktion nicht zustimmen. Sie können mir auch vorwerfen, ich hätte beim Eintreten mein kleines Einkommen in den Vordergrund gestellt, und es entspreche nun nicht der Logik, wenn ich aus dieser Sicht hier die Banken vertrete. Ich vertrete aber nicht die Banken, sondern die kleinen Leute, die ihre Kunden sind und die Steuer letztendlich bezahlen.

Masoni: Ich habe den Eindruck, dass dieser Antrag, der psychologisch gesehen etwas für sich haben mag, doch das Gesetz in seiner *ratio legis* denaturieren würde. Die Mehrwertsteuer – der Name sagt es schon – sollte sich doch auf Waren beziehen oder auf Leistungen, die eine gewisse Aehnlichkeit mit der Erzeugung und dem Absatz von Waren haben. Eine Haarfrisur (obschon ich gegen die Besteuerung der Coiffeure war) kann man in diesem Sinne noch als einen Erfolg, ein Kunstwerk oder eine Ware betrachten, weil sie etwas Sichtbares darstellt. Bei Beratungen durch Banken, Treuhandbüros usw. verhält es sich dagegen anders. Diese Tätigkeit kann nicht mit jenen andern Leistungen verglichen werden. Man denke nur an das vielleicht paradoxe Beispiel der Beratung gegen eine ungerechte Steuer, die wiederum steuerpflichtig wäre. Wenn sich jemand beraten lässt, wird noch nichts erschaffen oder umgesetzt. Kommt jemand jedoch nach einer Beratung dazu, beispielsweise ein Bauwerk erstellen zu lassen, so wird nachher dieses Bauwerk der Besteuerung unterworfen. Die reinen Vorbereitungshandlungen dagegen sollte man von der Steuer befreien. Man will hier etwas besteuern, was der Mensch nicht als etwas Konkretes auffasst, sondern als Beratung zur Abwendung von Sorgen oder einer Gefahr, zu einem Tun oder Unterlassen. Unter diesem Aspekt bitte ich Sie, den Antrag Herzog abzulehnen.

M. Morier-Genoud: Je crois que nous sommes à un point central du débat, du point de vue psychologique en tout cas, point de vue qui intéresse M. Masoni et qui me préoccupe aussi. J'en tire d'ailleurs des conclusions qui sont exactement l'inverse des siennes.

Celui qui a vécu la campagne précédant la votation populaire sur le premier «paquet» financier aura pu constater que nombre de nos concitoyens ne comprenaient pas que l'on puisse demander des milliards supplémentaires à tous les contribuables, du plus modeste au plus riche, par le biais de l'introduction de la TVA mais qu'on ne soumette pas les prestations bancaires à cet impôt.

Combien de fois, lors de conférences ou de débats, ai-je rencontré une incompréhension totale à l'égard de ce problème. Il me paraît dès lors essentiel, psychologiquement, de soumettre les opérations bancaires à la TVA si nous voulons que ce «paquet» financier ait une chance d'être adopté par le peuple.

Voyez-vous, lorsque j'entends le vigoureux plaidoyer de M. Munz en faveur des banques, je pense aussi à cette publicité que je qualifierai de tapageuse, faite dans la *Basler Zeitung* de hier – une page et demie – par le groupe financier Hilti. La société anonyme Hilti, bien entendu, a son

siège au Liechtenstein, mais elle a des liens très étroits avec les banques suisses, puisque le président de son conseil d'administration est le président de la FIDES, dont on sait qu'elle est en main d'une grande banque suisse. Son organe de contrôle est la Schweizerische Treuhandsellschaft dont on sait qu'elle est tenue par une autre grande banque suisse.

Or ce groupe Hilti propose aux souscripteurs d'emprunts suisses un emprunt de 25 millions à 4 $\frac{1}{4}$ pour cent. Bien entendu tout l'accent de cette publicité est mis sur le fait que cet emprunt n'est pas soumis à l'impôt anticipé et qu'il échappe d'ailleurs aux impôts suisses. Il existe même une clause assez savoureuse qui prévoit que si jamais la législation est modifiée une fois l'emprunt souscrit, le Crédit Suisse garantit le paiement des impôts que devraient payer ceux qui ont souscrit à cet emprunt. Devant une telle publicité qui, pour le contribuable modeste revêt un caractère véritablement provocateur, je dis qu'il faut absolument soumettre les opérations bancaires à la TVA. Sur le plan psychologique, cela me paraît essentiel, je le répète.

Mes chers collègues, lorsque j'entends M. Munz, je me demande de quel côté est l'esprit de concession auquel M. Bürgi faisait appel hier. Je me demande si, à trop vouloir tendre la corde, l'on ne vas pas au-devant de la collision qu'on voudrait précisément éviter en faisant appel à la solidarité des quatre grands partis. Les socialistes ne sont pas opposés à l'introduction de la TVA, nous l'avons dit clairement. Notre souci est de restaurer les finances fédérales et d'assurer leur équilibre, mais je crains bien que nous ne puissions donner notre accord à un projet aussi unilatéral.

Concessions, d'accord, mais concessions des deux côtés. Je voudrais donc vous demander de soutenir l'amendement de notre collègue Herzog, qui me paraît encore une fois essentiel psychologiquement.

Hofmann, Berichterstatter: Frau Lieberherr und Herrn Morier-Genoud pflichten mich in einem Punkte bei: dass es sicher populär wäre, wenn man hier etwas tun könnte, und ich gebe auch ohne weiteres zu, dass ich Hand geboten hätte und weiter Hand bieten würde, etwas zu unternehmen, wenn das sachlich richtig und vernünftig wäre. Im Verlaufe der Beratungen in der Kommission bin ich dann mit Herrn Krauchthaler zur Einsicht gelangt, dass sich keine Gelegenheit bietet, hier ein Zeichen zu setzen, das der Vorlage guttun könnte. Es ist ja ohnehin erstaunlich, dass aus der ganzen Diskussion über die allenfalls zu besteuern Bank-, Treuhand- und Versicherungsgeschäfte jetzt noch der Antrag von Herrn Herzog übriggeblieben ist. Ich komme auf ihn zurück. Es wird, nachdem man die Sache eingehender geprüft hat, nicht mehr gesprochen von den Treuhandgeldern – zurecht –, nicht mehr von den Krediten, nicht mehr vom Wertpapierhandel, von der Emissionstätigkeit usw. usw., sondern ausschliesslich noch, gemäss Antrag Herzog, von den Beratungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Herr Wenk hat uns in der Kommission mit allen von ihm zu erwartenden Anträgen beschert, und übriggeblieben ist von ihm auf diesem Gebiet nichts mehr, weil sich Herr Wenk dank seiner Intelligenz und Vernünftigkeit davon hat überzeugen lassen: es wäre schön, man fände etwas, aber etwas Vernünftiges ist hier nicht aufzutreiben. Persönlich bin ich in bezug auf die Banken zur Überzeugung gelangt, mit denen ich keinerlei Beziehungen habe, als dass ich ihnen etwas schulde und etwas Weniges bei ihnen angelegt habe, dass wir die Banken insbesondere mit dem Ausland möglichst gut verdienen lassen müssen – und dann besteuern wir diesen Verdienst gehörig. Ich hoffe, dass möglichst viele Banken unter den heute von uns erhöhten Tarif fallen werden, denn ich nehme an, dass sie in der Regel 30 Prozent und mehr Rendite aufweisen.

Nun konkret zum Antrag Herzog betreffend Beratungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen von Banken, Treuhändern, Anwälten und Notaren. Warum die Begren-

zung auf diese vier «Bösen»? Und alles andere, was da kreucht und fleucht und auf diesem Gebiet tätig ist, soll nicht darunter fallen! Wer macht nicht alles in Beratungen? Kurpfuscher auf geistigem, rechtlichem Gebiet usw. Sie sind in der Regel weder Anwälte noch Notare. Diese sollen nicht besteuert werden. Wer macht nicht alles in Vermögensverwaltungen? Sehr viele nebenberuflich: Buchhalter, Lehrer, Bankbeamte usw., die dann in der Regel einen Umsatz von 40 000 Franken nicht erreichen und damit ohnehin steuerfrei sind. Wir haben das alles geprüft. Nun zur Beratung. Da spreche ich einen Moment als Anwalt. Was von unserer Tätigkeit darunterfallen würde, ist unabklärbar. Herr Munz hat sich dazu geäußert. Es müsste hier vermutlich gespalten werden: die gute oder schlechte Beratung für den Prozess wäre steuerpflichtig, aber der Prozess selber wieder nicht mehr. Abgrenzungsschwierigkeiten hin und her! Die Anwälte zu unterstellen, Frau Lieberherr, das ginge zulasten der Kleinen. Wenn wir steuerpflichtig wären, würden wir die Steuer überwälzen. Der Klient, der steuerpflichtig ist, kann die überwälzte Steuer als Vorsteuer in Abzug bringen; das Bäuerlein, der Arbeiter usw., der nicht steuerpflichtig ist, muss sie tragen. Es trifft hier – man kann dies gern haben oder nicht – einfach den Kleinen, weil er der letzte «Konsument» wäre, während dem steuerpflichtigen Klienten der Vorausabzug zusteünde.

Zum Beratungsdienst der Banken (auch hier spreche ich als Anwalt): Hier treten die Banken als unsere Konkurrenten auf, indem sie den Beratungsdienst in der Regel gratis leisten. Ich habe bereits einleitend gesagt, dass steuerpflichtig nur entgeltliche Leistungen sind. Bei den Versicherungsgesellschaften und Banken liegt die Beratung im Dienste des dann noch steuerfreien Bank- und Versicherungsgeschäftes. Ich bin überzeugt, dass die Banken und Versicherungsgesellschaften so geschäftstüchtig sind, dass sie weitere Beratungsdienste (die sie dem Kunden vielleicht heute noch teilweise belasten) dann gratis leisten werden; ich bin auch überzeugt, dass die Banken auf dem Gebiete der Testamentserrichtung und -vollstreckung usw. noch viel mehr als Konkurrenten der Anwälte und Notare in Erscheinung treten würden, als es bereits heute der Fall ist. Dabei erfassen wir so viele Beratungsdienste, die auf diesen Gebieten noch tätig sind, überhaupt nicht. Zu den Vermögensverwaltungsdienstleistungen ist ungefähr dasselbe zu sagen. Herr Herzog will seinen Antrag ja auf die vier namentlich genannten Zweige beschränken; alles andere, was auf diesem Gebiet noch tätig ist, würde nicht erfasst.

Aus diesen Überlegungen – aber auch aus weiteren, die ich nun nicht noch darlegen will – ist die Steuerverwaltung zum Schluss gekommen, dass der Aufwand sich nicht lohne. Ich darf erwarten, dass die Steuerverwaltung in diesen Belangen uns objektiv berät, auch wo man etwas holen könnte, sofern etwas zu holen ist. Aber angesichts der Abgrenzungsschwierigkeiten sowie der Schwierigkeiten mit der Steuerbefreiung lohnt sich der Aufwand nicht. Die Verwaltung hat auch ausgerechnet, dass die Zahl der Steuerpflichtigen sich um etwa 6 Prozent erhöhen würde, während der zusätzliche Ertrag nur etwa 1 Prozent des gesamten Mehrwertsteueraufkommens ausmachen würde.

Wir sind also mit bestem Gewissen zur Überzeugung gelangt, es lohne sich nicht. Wir werden in dieser Beziehung auf die Abstimmung hin aufklärend wirken müssen. Es ist gut, dass man in der Kommission und hier im Plenum diesmal einlässlicher darüber gesprochen hat. Auch ich bin in Versammlungen überrascht worden; man besass keine Unterlagen darüber, weshalb die Anwälte usw. nicht auch steuerpflichtig sein sollten.

Die Gelegenheit ist also nicht günstig. Es wäre schön, hier etwas zu finden, aber es müsste – ich wiederhole es – sachlich richtig und ertragbringend sein, nicht viel Aufwand mit wenig Ertrag. Das alles hat die Kommission (nicht nur die bankbezogenen Mitglieder in ihr, sondern die grosse Mehrheit) überzeugt davon, dass hier nichts resultiert.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: M. Morier-Genoud a, tout à l'heure, évoqué le cas des banques en demandant que l'on soumette leurs opérations à la TVA. Il me faudrait en dire quelques mots avant de m'engager dans la proposition de M. Herzog, dans le cas particulier.

Il faut constater d'abord que les opérations de crédit forment le 60 pour cent des activités bancaires et du chiffre d'affaire des banques. Les frapper de la TVA, ce serait donc contribuer à la hausse du taux de l'intérêt avec ses conséquences économiques et sociales, ce serait également à l'encontre du constructeur d'une maison, par exemple, le frapper doublement. Il serait frappé par la construction des bâtiments, par la TVA sur les travaux de génie civil et il serait en même temps par les crédits qu'il sollicite de la banque. Ce n'est économiquement pas souhaitable et je ne pense même pas défendable en matière de logique fiscale.

Une imposition des opérations fiduciaires, dans le cadre de la TVA, je le précise, nous paraît dans notre information actuelle, problématique dans sa délimitation, dans son rendement et dans ses conséquences économiques. La place bancaire suisse, qu'il est facile d'accuser de tous les maux et de tous les crimes -- et je ne suis pas son défenseur attitré car vous savez que je ne suis pas toujours en rapports très tendres avec les banques -- contribue largement tout de même à la prospérité de ce pays, à son plein emploi par le bas intérêt qu'elle facilite, à la régulation des échanges internationaux et à leur animation. Les banques font leur devoir dans le cadre de l'imposition normale. Elles paient, pour la 16e période de l'impôt de défense nationale, un dixième de l'impôt sur les sociétés. On peut ainsi estimer, *grosso modo*, à un demi-milliard les impôts cantonaux, communaux et fédéraux laissés par les quatre grandes banques à la collectivité publique suisse. Je ferai observer d'autre part que les banques remplissent un devoir de percepteur fiscal non négligeable, par le truchement de l'impôt anticipé, par exemple, et ce, avec un résultat net de 1 milliard 500 millions par an. Ce chiffre correspond à un prélèvement d'impôt anticipé de l'ordre de 6 milliards. Je noterai aussi en passant, entre parenthèses, que les remboursements de l'impôt anticipé, qui s'élevaient les années passées à 71/72 pour cent des sommes encaissées, on atteint en 1977 76 pour cent. Cette progression me paraît témoigner d'une volonté d'honnêteté fiscale un peu mieux marquée, à laquelle les mesures peut-être trop modestes -- au gré de certains, peut-être même du mien -- prises ici, dans ce Parlement, ont malgré tout contribué.

Je remarque que les banques participent également à la fiscalité en prélevant l'impôt sur le timbre que nous venons d'augmenter tout récemment. Il nous reste encore à étudier, dans le cadre de la révision en cours de la loi sur l'impôt anticipé, la question de l'imposition des opérations fiduciaires au titre de l'impôt anticipé -- je ne parle pas pour la TVA. Nous examinerons également la possibilité et l'opportunité de prélever une taxe sur les opérations sur devises. Les banques sont donc au centre de nos préoccupations et ce, même si pour leurs opérations essentielles et l'opération de crédit, nous n'estimons ni opportun ni justifié de les soumettre à la TVA.

La proposition de M. Herzog ne frappe que marginalement les banques: il s'agirait, ici, d'imposer le conseil au sens large, en tant que prestation de service. Il faudrait donc assujettir à la TVA toutes les personnes, toutes les entreprises qui déplient ce genre d'activité et qui réalisent le chiffre d'affaires minimum. Cela comprend, comme on l'a précisé, les avocats, les notaires, les sociétés fiduciaires, les agents d'affaires, les conseillers fiscaux, les banques, les sociétés d'assurances et les conseillers d'entreprises indépendants qui donnent des conseils à des tiers, moyennant rémunération. Le problème de cette rémunération soulève déjà quelques questions et quelques difficultés d'application. Dans certaines branches, comme la banque ou l'assurance, dans la plupart des cas, il n'y a aucun rapport entre les conseils donnés et la contre-prestation

demandée au client. Un établissement bancaire ne donnera de conseils qu'en relation avec une autre activité plus spécifique: crédit ou papier-valeur, sans qu'il y ait une contre-prestation déterminée. Ainsi donc pour les conseils de même nature, une banque se trouvera avantageée par rapport à un avocat ou à un notaire.

Il est d'autre part difficile de recenser toutes les formes de conseils et nous nous heurterons à des difficultés de différenciation. L'imposition des conseils entraînerait l'assujettissement de quelque 8000 contribuables de plus pour une augmentation de recettes de l'ordre de 50 millions. Il faut bien penser que toutes les dépenses consenties par les déclarants d'impôts pour exercer leur activité de conseils seraient par eux déduites de l'impôt préalable, alors que la charge fiscale restera acquise à la caisse fédérale en cas de non-imposition. En outre, seuls les particuliers et les entreprises non assujetties, dont beaucoup de petites entreprises, supporteront effectivement la TVA sur les conseils car les déclarants de la TVA auraient, quant à eux, la possibilité d'exercer leur droit à la déduction. Au point de vue de la technique fiscale -- et c'est l'avis de mes gens de l'Administration des contributions -- soumettre des conseils à la TVA reviendrait à causer des frais supplémentaires à l'administration et à l'économie pour un rendement vraiment minime.

Je serais donc d'avis, de ce point de vue-là, de rejeter cette proposition. Mais je reconnais que l'extension de la TVA, la plus large possible est dans la philosophie de cet impôt. J'ai pu constater moi-même les réactions dans l'opinion publique à l'encontre de ce qui paraissait certaines chasses gardées. J'en suis bien conscient et je reconnais que cette extension, notamment en ce qui concerne les opérations qui touchent peu ou prou aux banques -- et ici nous y touchons tout de même -- a une résonance dans l'opinion publique. Techniquement donc, l'imposition proposée est compliquée, n'est pas satisfaisante sur le plan de la bonne doctrine fiscale mais il y a d'autre part, je le reconnais, une appréciation politique qui vous appartient, et qui est plus un geste politique dont j'admetts la valeur qu'une mesure fiscale rationnelle. C'est à vous d'en décider mais si vous votez la proposition de M. Herzog, dont je mesure les incidences politiques, je ne rejeterai pas, quant à moi, les 50 millions qu'elle pourrait me rapporter.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Herzog
Dagegen

10 Stimmen
20 Stimmen

Ziff. 13 – Ch. 13

Antrag Herzog siehe Seite 183 hier vor

Proposition Herzog voir page 183 ci-devant

Herzog: Weil wir nun schon in Absatz 7 -- entgegen dem Antrag Jauslin -- beschlossen haben, Architekten- und Ingenieurarbeiten der Steuer zu unterstellen, bin ich laut meinem Antrag auch für eine Unterstellung der Dienstleistungen von Regiebetrieben der öffentlichen Hand, soweit sie ausserhalb allfälliger Monopolaufgaben in Konkurrenz mit der Privatwirtschaft treten. Unsere öffentlichen Betriebe und Verwaltungen dürfen gegenüber der Privatwirtschaft nicht steuerlich bevorzugt werden; sie müssen mit gleich langen Spiessen in Konkurrenz zur Privatwirtschaft stehen. Es gibt auf dem Gebiete der Planung und Projektierung grosse Eigenleistungen der öffentlichen Hand, die -- weil nicht unterstellt -- um den Satz der Mehrwertsteuer billiger arbeiten können. Der Katalog ähnlicher Verhältnisse kann erweitert werden; ich denke zum Beispiel an Reisefahrten der PTT usw.

Mein Antrag geht deshalb dahin, alle Dienstleistungen der öffentlichen Hand der Mehrwertsteuer zu unterstellen. Ich ersuche Sie um Zustimmung.

Hofmann, Berichterstatter: Bereits bei Behandlung von Ziffer 7 habe ich durchblicken lassen, dass ich an sich für

dieses Anliegen viel Verständnis aufbringe. Ich glaube aber nach wie vor, dass das Problem sich nicht auf diese Weise lösen lässt. Wenn der Bund für sich selbst mit seinen eigenen Büros ein Gebäude projektiert, ist es nach meiner Auffassung nicht vernünftig, diese Selbstprojektierung der Mehrwertsteuer zu unterstellen. Wenn aber ein Bundesbüro für eine Gemeinde etwas projektiert – also für Dritte –, dann soll die Besteuerung erfolgen. Es ist das Prinzip der Mehrwertsteuer-Ordnung, dass Eigenleistungen nicht besteuert werden. Wir dürfen zu Hause für uns zeichnen und projektieren, soviel wir wollen, darüber besteht keine Steuerpflicht. Sobald man aber für Dritte tätig wird – das soll auch für die öffentliche Hand gelten –, scheint es mir richtig zu sein, dass auch die Steuerpflicht gilt. Ich habe deshalb bei den Ingenieuren und Architekten erklärt, die Steuerverwaltung sei bereit, darüber in den Ausführungsbestimmungen etwas vorzusehen. Auch ich bin der Meinung, die staatlichen Büros hätten sich eher zu stark als zu wenig ausgedehnt. Noch besser wäre es darum nach meiner Meinung, auf anderem Wege den Einfluss geltend zu machen, d.h. vermehrt private Büros zu berücksichtigen. Wenn wir hier eigenstaatliche Leistungen besteuern, wird doch dem Staat etwas belastet, was er dann wieder erhält, und das scheint mir nicht vernünftig zu sein. Es wäre zudem systemwidrig. Deshalb beantrage ich Ihnen, den zweiten Antrag Herzog ebenfalls abzulehnen.

M. Chevallaz, conseiller fédéral: Je partage l'avis du président de la commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Herzog	13 Stimmen
Dagegen	15 Stimmen

*Hier wird die Beratung dieses Geschäfts unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

**Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr
La séance est levée à 12 h 30**

Dritte Sitzung – Troisième séance

Dienstag, 18. April 1978, Nachmittag

Mardi 18 avril 1978, après-midi

16.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Reimann

78.019

Bundesfinanzreform 1978

Réforme des finances fédérales 1978

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 165 hiervor — Voir page 165 ci-devant

Art. 9 Abs. 2 Bst. b

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9 al. 2 let. b

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Hofmann, Berichterstatter: Analog der Vorlage 1976 unterliegen der Steuer die Einfuhr von Waren und der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland. Dazu keine weiteren Bemerkungen.

Angenommen – Adopté

Art. 9 Abs. 2 Bst. c

Antrag der Kommission

Ziff. 1

... als 40 000 Franken;

Ziff. 2

Unternehmer mit einem Jahresumsatz nach Buchstabe a bis zu 400 000 Franken, ...

Ziff. 3

... mehr als 40 000 Franken Wein liefern;

Für den Rest von Bst. c: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9 al. 2 let. c

Proposition de la commission

Ch. 1

... supérieur à 40 000 francs;

Ch. 2

Les entrepreneurs réalisant un chiffre d'affaires annuel selon la lettre a de 400 000 francs au plus, à la condition qu'après déduction;

Ch. 3

... pour plus de 40 000 francs de vin;

Pour le reste de la lettre c: Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziff. 1 und 2 – Ch. 1 et 2

Hofmann, Berichterstatter: Buchstabe c regelt die Ausnahmen von der Steuerpflicht. Der ersten Vorlage war vor allem aus kleingewerblichen Kreisen heftige Opposition

Bundesfinanzreform 1978

Réforme des finances fédérales 1978

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Aprilsession
Session	Session d'avril
Sessione	Sessione di aprile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	78.019
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.04.1978 - 08:00
Date	
Data	
Seite	165-191
Page	
Pagina	
Ref. No	20 006 653